

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern  
**Herausgeber:** Naturforschende Gesellschaft in Bern  
**Band:** 30 (1973)

**Artikel:** Naturschutztätigkeit im Kanton Bern 1972  
**Autor:** Schmalz, K.L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-319582>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

K. L. Schmalz <sup>1</sup>

# Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1972

mit 6 Abbildungen und 4 Figuren

## *Inhaltsverzeichnis*

A. Die neue Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 .....	93
1. Gesetz oder Verordnung? .....	93
2. Warum kein kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz? .....	93
a) Naturschutz/Heimatschutz .....	93
b) Landschaftsschutz .....	95
c) Naturschutz als Teil des Umweltschutzes .....	96
3. Warum kein kantonales Naturschutzgesetz? .....	98
4. «Nur» eine Naturschutzverordnung .....	100
5. Der Inhalt der neuen Naturschutzverordnung .....	101
B. Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler .....	103
I. Neue Naturschutzgebiete .....	104
1. Le Cerneux, Gemeinde Courroux .....	104
2. St. Petersinsel und Heidenweg .....	104
a) Überblick .....	104
b) Belastende Gegebenheiten .....	107
c) Kein reines Naturschutzgebiet .....	107
d) Der Schutzbeschluß .....	108
e) Das Wegreglement .....	109
f) Widerstände und Bekenntnis .....	109
g) Botanische Bedeutung .....	110
h) Zoologische Bedeutung .....	112
i) Zahlen zum Schluß .....	114
3. Gondiswilerweiher .....	114
4. «Simmegand» bei Ringoldingen .....	115

<sup>1</sup> Adresse des Verfassers: Dr. h. c. K. L. Schmalz, Naturschutzinspektor bei der Forstdirektion des Kantons Bern, Herrengasse 15, 3011 Bern.

5. Bellelay .....	116
a) Ein reichhaltiges, vielseitiges Naturschutzgebiet .....	116
b) Die «Tourbières» .....	118
c) Der Moorwald von La Sagne .....	119
d) Der Weiher von La Noz .....	121
e) Geologische Werte .....	122
6. Plain de Saigne bei Montfaucon .....	122
a) Ein altes Postulat .....	122
b) Künstliche Eingriffe .....	126
c) Die Schutzwürdigkeit .....	127
7. Schloßweiher Sumiswald .....	128
8. Kiesenbach .....	128
II. Erweiterung eines Naturschutzgebiets .....	129
Seestrand Lüscherz .....	129
III. Landerwerb und Dienstbarkeitserrichtung zugunsten bestehender Naturschutzgebiete .....	129
1. Naturschutzgebiet Etangs de Bonfol .....	129
2. Naturschutzgebiet Doubs, «La Réchesse» .....	131
3. Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser .....	132
IV. Botanische Objekte .....	133
1. Feldgehölz «Hagstelli», Oberbipp .....	133
2. Pflanzenschutzzone Niesen .....	134
3. Zwei Silberlinden bei der Fichtenhofkapelle, Brislach .....	134
Streichung: Bergahorn bei Unterseen .....	134
V. Rück- und Ausblick .....	135

## A. DIE NEUE NATURSCHUTZVERORDNUNG

vom 8. Februar 1972

## 1. Gesetz oder Verordnung?

Am 1. September 1969 hat Großrat Dr. FREIBURGHaus (Laupen) in einer Motion den Regierungsrat ersucht, ein Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vorzulegen. Die Motion wurde angenommen mit der Einschränkung, daß vorderhand bloß ein Naturschutzgesetz vorzubereiten sei. Im Laufe der Vorarbeiten erwies es sich jedoch, daß ein Gesetz nicht notwendig sei und eine Revision und Zusammenfassung der bestehenden Verordnungen genüge. Am 8. Februar 1972 hat der Regierungsrat eine neue Naturschutzverordnung beschlossen, die sofort in Kraft getreten ist unter Aufhebung der drei bisherigen Verordnungen

- a über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern (29. 3. 1912),
- b über den Pflanzenschutz (7. 7. 1933),
- c über den Schutz der Schilfbestände (28. 2. 1958).

Da aus Naturschutzkreisen der Erlaß eines Natur- und Heimatschutzgesetzes nachdrücklich gewünscht worden ist – so in einer Eingabe vom 25. August 1971 der Berner Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz an den Regierungsrat –, sei hier zusammenfassend erörtert, weshalb man sich mit einer neuen Naturschutzverordnung begnügt hat. Im Rahmen dieser Darstellung versuchen wir, die Zusammenhänge zwischen Naturschutz, Heimatschutz, Landschaftsschutz und Umweltschutz zu klären, was uns angesichts der verbreiteten Mißverständnisse in der Praxis nötig erscheint.

## 2. Warum kein kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz?

a) *Naturschutz/Heimatschutz*

Vorgängig der Beantwortung dieser Frage scheint es uns angezeigt, die Bereiche von Naturschutz und Heimatschutz abzugrenzen, weil hier immer wieder Verwechslungen vorkommen.

Nach Artikel 1 der Satzungen des Schweizer Heimatschutzes stellt sich dieser namentlich folgende Aufgaben:

- a das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die Stätten unserer Geschichte, die Natur- und Kulturdenkmäler unseres Landes vor Zerstörung, Entstellung, Beeinträchtigung und Entwürdigung zu schützen;
- b eine harmonische Entwicklung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes zu fördern, namentlich im Bauwesen;

- c die heimischen Bräuche, Trachten, Mundarten, das Volkslied und das Volkstheater zu pflegen;
- d die Volkskunst und überliefertes Handwerk zu fördern;
- e die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.

Wie der Obmann der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, Arist ROLLIER, im Rahmen einer Artikelfolge in der «Neuen Zürcher Zeitung» dargestellt hat<sup>2</sup>, erfuhr die ursprüngliche, sehr umfassende Zielsetzung im Laufe der Jahrzehnte eine gewisse Spezialisierung, indem vor allem zwei Aufgaben in den Vordergrund traten: einmal die Erhaltung und, wo nötig, Erneuerung der Baudenkmäler sowie der Schutz der Ortsbilder und der geschichtlichen Stätten, zum andern die Bewahrung der Landschaft, insbesondere der Seeufer und des Hochgebirges. Der im Jahre 1905 gegründete Heimatschutz durfte die übrigen Aufgaben ruhig den nach ihm gegründeten zielverwandten Vereinigungen überlassen. So hat der im Jahre 1909 gegründete Schweizerische Bund für Naturschutz – dessen Hauptziel vorerst der Nationalpark war – später die Pflege der Naturdenkmäler und den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt übernommen – in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung für Heimatschutz, was die seit 1946 durchgeführte gemeinsame Taleraktion beweist.

Dank der Pionierarbeit der beiden Vereinigungen sind heute Natur- und Heimatschutz als staatliche Aufgaben anerkannt. Während diese auf eidgenössischem Boden dem Departement des Innern zugewiesen sind, werden sie im Kanton Bern von verschiedenen Direktionen betreut, wie sich aus nachstehender Übersicht ergibt:

Naturschutz	Forstdirektion Naturschutzinspektorat; kantonale Naturschutzkommission
Baulicher Heimatschutz Ortsbild- und Landschaftsschutz	Baudirektion Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
Kultureller Heimatschutz Bau- und Kunstdenkmäler samt deren unmittelbaren Umgebung	Erziehungsdirektion Kantonale Denkmalpflege; Expertenkommission zur Erhaltung der Kunstalertümer und Urkunden
Bodendenkmäler	Archäologischer Dienst; Kommission für den archäologischen Dienst
Ländliche Kulturpflege Bäuerliche Bauten	Landwirtschaftsdirektion Stelle für Bauern- und Dorfkultur; Kommission für Bauernhausforschung
Außen- und Straßenreklame	Polizeidirektion Kantonale Reklamekommission

<sup>2</sup> NZZ-Schriften zur Zeit, 12, Die Bedrohung unseres Lebensraumes, Zürich 1969, Seiten 12–26: «Heimatschutz eine nationale Aufgabe».

Die Betreuung der natur- und heimatschützerischen Aufgaben durch verschiedene Direktionen wäre an sich kein triftiger Grund gewesen, auf ein kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz zu verzichten. Weit stärker fiel ins Gewicht, daß ein bedeutendes, beide berührendes Sachgebiet bereits gesetzlich geregelt war.

## b) *Landschaftsschutz*

Mit der neuen Baugesetzgebung<sup>3</sup> hat der Landschaftsschutz erweiterte Rechtsgrundlagen erhalten und ist als wichtige Aufgabe dem Planungsamt zugewiesen.

Es ist deshalb nicht gegeben und nicht nötig, in einem Natur- und Heimatschutzgesetz die Bestimmungen über den Landschaftsschutz zu wiederholen. Vielmehr drängt es sich auf, zwischen Naturschutz und Landschaftsschutz eine klare Abgrenzung zu ziehen und die Arbeitsbereiche zwischen Naturschutzinspektorat und Planungsamt auszuscheiden.

In seiner Antwort vom 8. Februar 1972 an die Berner Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz hat der Regierungsrat dazu wie folgt Stellung genommen:

«Der Regierungsrat ist der Auffassung, daß mit der neuen Baugesetzgebung und insbesondere mit der Orts-, Regional- und Kantonsplanung der Landschaftsschutz zur Aufgabe der Baudirektion geworden ist. Die Forstdirektion und namentlich deren Naturschutzinspektorat sind von dieser wichtigen Aufgabe weitgehend entlastet worden, was selbstverständlich die bisherige Zusammenarbeit nicht ausschließt. Die Kompetenzteilung hat auch in der neuen Naturschutzverordnung ihre Auswirkung gefunden, indem für die Schaffung neuer Naturschutzgebiete einzig der Staat zuständig ist (Art. 3), während Landschaftsschutzgebiete sowohl vom Staat wie von den Gemeinden geschaffen werden können.

Wir erachten es als sachlich wohlbegründet, wenn zwischen Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten klar unterschieden wird. Denn während die erstern vor allem den Menschen dienen, stehen für die zweiten die Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensraum im Vordergrund. Es darf erwartet werden, daß die Gemeinden im Interesse ihrer Bürger für die landschaftlichen Werte eintreten und ihnen den Erholungsraum und die schöne Aussicht zu erhalten suchen. Für die Erhaltung der bedrohten Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt kann man jedoch nicht in gleichem Maße auf das Verständnis der Ortsbürger zählen: Ein Sumpfbereich zum Beispiel ist nicht immer «schön», und die darin lebenden Tiere können bei den Anwohnern gelegentlich Anstoß erregen (Mückenplage! Quaken der Frösche!). Zugunsten der Pflanzen- und Tierwelt können Maßnahmen nötig sein, die den Menschen fernhalten (im äußersten Falle ein Betretungsverbot) und seinem Erholungsbedürfnis zuwiderlaufen. Daher ist es richtig, wenn die Naturschutzgebiete nach wie vor durch den Staat geschaffen und betreut werden, dessen Naturschutzinspektorat als Anwalt der Pflanzen- und Tierwelt zu wirken hat, während die Interessen der Bürger zugunsten der Landschafts-

<sup>3</sup> In Kraft gesetzt auf 1. Januar 1971:

Baugesetz vom 7. Juni 1970;

Bauverordnung (Vollziehungsverordnung) vom 26. November 1970;

Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement;

Dekret vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren;

Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970.

schutzgebiete von den Gemeinden *und* dem Staat vertreten werden. Selbstverständlich schließt diese Aufgabenteilung keineswegs aus, daß zahlreiche Naturschutzgebiete gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiete wertvoll sind und eine Zusammenarbeit von Gemeinden und Staat, bzw. zwischen Baudirektion und Forstdirektion, sinnvoll und nötig ist.»

Wenn die Berner Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz eine Zusammenfassung der in verschiedenen gesetzlichen Erlassen zerstreuten Bestimmungen in einem einheitlichen Gesetz gewünscht hat, so ist dieser Wunsch begreiflich. Er konnte jedoch nicht durch ein «einheitliches» Natur- und Heimatschutzgesetz erfüllt werden. Wir haben ihm aber dadurch zu entsprechen gesucht, daß das Naturschutzinspektorat im November 1971 eine «Sammlung der bestehenden rechtlichen Grundlagen über den Natur- und Landschaftsschutz» herausgegeben hat. Diese Sammlung gliedert sich in zwei Teile

- A. Erlasse, die selbständige Maßnahmen betreffend Natur- und Landschaftsschutz vorsehen
  - 1. Bundesrecht
  - 2. Kantonales Recht
- B. Erlasse, die die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes bei Erfüllung anderer Staatsaufgaben vorsehen
  - 3. Bundesrecht
  - 4. Kantonales Recht
- C. Register zur Sammlung

### c) *Naturschutz als Teil des Umweltschutzes*

Unsere «Sammlung» betrifft nun nicht bloß die Sachbereiche, die auf Seite 94 erwähnt sind und von vier verschiedenen Direktionen betreut werden. Es sind darin nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Landschaftsschutz aufgenommen, sondern auch solche über den Umweltschutz. Dieses Übergreifen über die eigentlichen Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen hinaus bedarf kaum einer nähern Begründung. Es sei einzig auf das Beispiel Bielersee hingewiesen: Alle unsere Naturschutzgebiete<sup>4</sup> an seinen Ufern und der Aufwand dafür wären auf die Dauer sinnlos, wenn zufolge einer ungehemmten «Entwicklung» (Cressier, ölthermische Kraftwerke, transhelvetische Schifffahrt usw.) das Wasser des Sees und der ganze Luftraum darüber zunehmend verdürben. Als Oasen in einer gift- und lärmgeschwängerten Kulturwüste könnten auch die bestgemeinten Naturschutzgebiete nicht isoliert gesund bleiben und müßten ihre Bedeutung verlieren.

Die Einordnung des Naturschutzes in einen umfassenden Umweltschutz muß uns wichtiger sein als die «heute noch häufig im Vordergrund stehende aspekt-

<sup>4</sup> 1933/1972 St. Petersinsel und Heidenweg	438,0 ha
1953 Mörigenbucht	12,5 ha
1954 Hagneckdelta	35,5 ha
1956 Felsenheide beim Pavillon Felseck, Biel	4,5 ha
1959/1972 Seestrand Lüscherz	24,8 ha
1968 Twannbachschlucht und Felsenheide «Sunneflue»	25,4 ha

mäßige Gestaltung des Landschaftsbildes», die Prof. H. LEIBUNDGUT in seiner Rektoratsrede am ETH-Tag 1968<sup>5</sup> höchstens als beiläufige, wenn auch nicht unwichtige Aufgabe bezeichnete, weil Landschaftspflege vor allem Lebensraumgestaltung und deshalb eine ökologische Aufgabe darstelle: «Als Landschaftspfleger benötigen wir somit nicht in erster Linie ‚Landschaftsarchitekten‘ oder ‚Landschaftsgärtner‘, sondern speziell ausgebildete Fachleute mit einer breiten, wohlabgewogenen biologischen, ökonomischen, soziologischen und technischen Ausbildung.»

Die Zugehörigkeit des Naturschutzes zum Umweltschutz geht der Verwandtschaft zwischen Naturschutz und Heimatschutz vor, und statt eines gemeinsamen kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz müßten wir eher ein umfassendes Umweltschutzgesetz wünschen, in das der Naturschutz eingebaut wäre. Nun stehen wir aber auch hier, wie beim Natur- und Heimatschutz, vor der Tatsache, daß bereits gesetzliche Grundlagen für den Umweltschutz vorhanden sind und entsprechende Stellen bestehen. Analog der Zusammenstellung auf Seite 94 müßte hier eine solche über die Umweltschutzaufgaben folgen. Da dies aber den Rahmen dieses Berichtes sprengen würde, begnügen wir uns mit der Zusammenstellung der einschlägigen Aufgaben einiger Direktionen:

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	
Gewässerschutz, Abfallbeseitigung	Wasser- und Energiewirtschaftsamt
Fluglärm, Motorboote, Seilbahnen	Verkehrsamt
Direktion der Volkswirtschaft	
Lärm, Abgase, Strahlungen, Staub, Erschütterungen von Industrie und Gewerbe	Industrie- und Gewerbeinspektorat
Abgase der Raumheizungen	Brandversicherungsanstalt
Lebensmittel und Trinkwasser	Kantonales Laboratorium (Kantonschemiker)
Direktion der Bauten	
Baulärm, Autofriedhöfe	Bauinspektorat
Direktion der Polizei	
Lärm und Abgase der Motorfahrzeuge	Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen
Direktion der Landwirtschaft	
Fleischschau	Veterinäramt
Giftstoffe	Zentralstelle für Pflanzenschutz
Direktion der Forsten	
Wohlfahrtswirkungen des Waldes	Forstinspektion
Naturschutz	Naturschutzinspektorat

Diese Zusammenstellung ist lückenhaft (es fehlen z. B. die vielseitigen Aufgaben der Gesundheitsdirektion), und sie darf im Rahmen unserer Darlegungen

<sup>5</sup> Gedruckt u. a. in Schweizerische Bauzeitung 1968, Heft 48 (Zitat auf Seite 848).

auch unvollständig sein, weil es sich bei den meisten dieser Aufgaben bloß um Behebung oder Milderung von Auswirkungen handelt. Einem katastrophalen Ausgang der Umweltkrise entrinnen wir aber nur, wenn wir ihre *Ursachen* erkennen und bekämpfen (Bevölkerungswachstum, Wirtschaftsexpansion, Wohlstandsideologie usw.).

In unserer Zusammenstellung dürfte daher die Erziehungsdirektion nicht fehlen, weil die bisherige Bildungskonzeption mitverantwortlich ist an der Umweltkrise, deren Bekämpfung letztlich eine ethische Aufgabe ist <sup>6</sup>.

Obwohl noch Vieles und Wesentliches beizufügen bleibt, zeigt die Zusammenstellung, wie bereits zahlreiche Amtsstellen auf Grund bestehender gesetzlicher Erlasse für den Umweltschutz wirken – gleicherweise wie für den Natur- und Heimatschutz. Eine vom Regierungsrat im Juni 1971 eingesetzte Kommission hat denn auch nicht die Schaffung einer neuen Umweltschutzdirektion oder eines Umweltschutzamtes vorgeschlagen, sondern ist zur Überzeugung gelangt, daß die bestehenden Amtsstellen ihre Tätigkeit zugunsten des Umweltschutzes weiterführen sollen bei den verschiedenen Direktionen. Nötig sei dagegen eine neu zu schaffende Koordinationsstelle für den Umweltschutz und die Einsetzung einer Umweltschutzkommission, der neben den zuständigen Chefbeamten aus der Verwaltung auch Vertreter der Universität als Fachleute der wissenschaftlichen Forschung angehören müssen. Es darf erwartet werden, daß von dieser Kommission und namentlich von den darin vertretenen Wissenschaftlern neue Impulse ausgehen, die auf dem Wege über die Verwaltung auch die Politiker und die Wirtschaftsführer erreichen, welche für die gesamte Entwicklung verantwortlich sind. Daneben wird es weiterhin eine der vornehmsten Aufgaben der privaten Verbände und Vereinigungen sein, die Erkenntnisse der Wissenschaft bei der politischen Meinungsbildung zur Geltung zu bringen. Als Bannerträger voranzugehen ist für sie wichtiger als etwa selber «verwalten» zu wollen; denn bei der Verfechtung einer weitsichtigen Umweltpolitik an der Wurzel der Entscheidungen sind diese unabhängigen Vereinigungen im Vorteil gegenüber der Verwaltung, die oft genug an das politisch Gültige gebunden ist.

### 3. Warum kein kantonales Naturschutzgesetz?

Auch wenn von einem gemeinsamen Natur- und Heimatschutzgesetz abgesehen worden ist, bleibt die Frage offen, ob nicht wenigstens ein kantonales Naturschutzgesetz hätte geschaffen werden sollen. Der Regierungsrat hat am 11. Dezember 1970 die Forstdirektion beauftragt, gestützt auf die teilweise angenommene Motion Dr. FREIBURGHaus den Entwurf zu einem Naturschutzgesetz aus-

<sup>6</sup> Vgl. die Beiträge von Prof. Dr. P. A. Tschumi in den beiden Symposium-Bänden «Schutz unseres Lebensraumes» (Huber Frauenfeld 1971, namentlich Seite 364) und «Umweltschutz und Wirtschaftswachstum» (Huber Frauenfeld 1972, namentlich Seite 36 f.).

zuarbeiten, und er hat die Forstdirektion außerdem ermächtigt, als Sachverständigen den ordentlichen Professor für Staatsrecht an der Universität Bern, Dr. Jörg P. MÜLLER, beizuziehen. Die Gründe, warum auf die Ausarbeitung eines Gesetzes verzichtet worden ist und der Regierungsrat am 8. Februar 1972 bloß eine Naturschutzverordnung erlassen hat, seien hier zusammengefaßt, wobei wir zuerst erwähnen, was zugunsten eines Gesetzes zu sprechen schien.

- a) Die gesetzlichen Grundlagen für den Naturschutz seien ungenügend und müßten ergänzt werden, namentlich auch im Hinblick auf das neue Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, zu welchem ein kantonales Einführungsgesetz erforderlich sei.
- Professor MÜLLER erachtet die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen als ausreichend, was u. a. durch das Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 1970 bewiesen ist<sup>7</sup>. Die im Kanton Bern bisher noch fehlenden Schutzbestimmungen zugunsten der kleinen Tiere (Schnecken, Insekten usw.) können erlassen werden auf Grund von Art. 48 des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz in Verbindung mit dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz. Ein besonderes kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ist bundesrechtlich nicht gefordert. Das Bundesgesetz enthält – im Gegensatz zu andern Verwaltungsgesetzen – kein materielles Bundesrecht, dessen Vollzug durch die Kantone auf dem Weg von Einführungsgesetzen erst ermöglicht werden müßte. Die in den Artikeln 19 und 22 des Bundesgesetzes vorgesehene Bezeichnung der kantonal zuständigen Behörde ist in der neuen Naturschutzverordnung erfolgt (Art. 14 Abs. 2, Art. 17, Art. 18 Abs. 2, Art. 28).
- b) Die Bestimmungen zum Schutz der Natur seien in verschiedenen Erlassen zerstreut und sollten in einem Gesetz zusammengefaßt und vereinheitlicht werden.
- Wir verweisen auf Seite 96 hiervor. Was dort zu unserer Sammlung über den Natur- und Landschaftsschutz gesagt ist, gilt auch für den Naturschutz allein. Es ist geradezu als Vorteil zu werten, daß Naturschutzvorschriften in zahlreichen Erlassen enthalten sind und daß damit der Naturschutz in allen einschlägigen Bereichen der staatlichen Tätigkeit berücksichtigt wird. Wenn zum Beispiel im Meliorationsgesetz der Naturschutz verankert ist, so stellt die Rücksichtnahme auf die Natur für die Ausführenden nicht allein eine Pflicht dar, sondern gibt ihnen auch das Recht zu entsprechenden Aufwendungen. Die Belange des Naturschutzes werden in der Praxis zweifellos besser gewahrt, wenn die Schutzbestimmungen für die verschiedenen Sachbereiche in den diese betreffenden Erlassen selbst enthalten sind. Dem Nachteil der «Zerstreuung» kann durch eine Koordination wirksam begegnet werden, wie dies auch für den Umweltschutz vorgesehen ist (siehe Seite 98).

<sup>7</sup> Abweisung einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Schutzbeschluß Gelten-Iffigen. Siehe Bericht «Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1970», Mitteilungen Naturforschende Gesellschaft Bern, NF, 28. Bd., 1971, S. 61–63.

- c) Ein neues Gesetz würde dem Naturschutz die notwendige vermehrte Bedeutung und neuen Auftrieb geben.
- Entscheidend ist für den Naturschutz nicht die Form der gesetzlichen Grundlagen, sondern die Durchführung und Realisierung. Damit die vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft und in die Tat umgesetzt werden können, ist das Vorhandensein der nötigen Fachbeamten und der erforderlichen Geldmittel wichtiger als ein neues Gesetz. Wichtig ist zudem eine wirksame Zusammenarbeit unter den verschiedenen Direktionen und Ämtern, was sowohl für den Naturschutz wie für den umfassenden Umweltschutz gilt. Und von größter gemeinsamer Bedeutung ist schließlich, daß im Volk und bei den Volksvertretern und Regierungen erkannt wird, was wir uns selber und den künftigen Generationen schuldig sind – und daß die Konsequenzen wirklich gezogen werden. Wie hier das wichtigste Tätigkeitsfeld der privaten Verbände und Vereinigungen liegt, haben wir auf Seite 98 betont.

#### 4. «Nur» eine Naturschutzverordnung

Mit den vorausgegangenen allgemeinen Ausführungen hoffen wir gezeigt zu haben, daß die Beschränkung auf eine neue Naturschutzverordnung nicht eine unzeitgemäße Kleinkrämerei ist. Wir sehen den Naturschutz als Teil des umfassenden Umweltschutzes, und wir glauben, einer großen Aufgabe zu dienen, indem ein Teil derselben möglichst gut verwirklicht wird.

Mit der Ausscheidung der Arbeitsbereiche soll zwischen Naturschutz und Heimatschutz eine klare Grenze gezogen, aber keineswegs ein Graben aufgeworfen werden. Die Grenzziehung ist durch die Entwicklung gerechtfertigt, die den Heimatschutz zunehmend in den Dienst der menschlichen Werke in einer naturnahen Kulturlandschaft rückt, während der Naturschutz sich auf die Naturschutzgebiete und den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt konzentriert.

Die Einordnung des Naturschutzes in den Umweltschutz ist gerechtfertigt, auch wenn sich der Naturschutz bewußt auf seine Aufgabe als Anwalt der Natur beschränkt, während der Umweltschutz im Dienste des Überlebens der Menschen steht. Statt des Schlagworts «Naturschutz ist Menschenschutz» möchten wir eher sagen, Umweltschutz sei Menschenschutz; denn der echte Naturschutz hat immer wieder die Natur vor dem Menschen zu schützen. Nicht ohne Erfahrungen haben wir im Vorwort des Taschenbuchs «Naturdenkmäler im Kanton Bern»<sup>8</sup> geschrieben, daß Unbekanntheit und Unzugänglichkeit der beste Naturschutz seien. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß auch der Mensch durch den Naturschutz bereichert wird. Aber der Naturschutz hat die Ansprüche der Natur vor jene der Menschen zu stellen. Wie entscheidend jedoch ein umfassender Umweltschutz auch für den Naturschutz ist, wurde auf Seite 96 dargelegt.

<sup>8</sup> Verfaßt von Dr. h. c. Hans ITTEN, erschienen im Verlag P. Haupt, Bern, 1970, Seite 9.

## 5. Der Inhalt der neuen Naturschutzverordnung<sup>9</sup>

Die Naturschutzverordnung stellt nicht bloß eine Zusammenfassung und Revision der bisherigen drei Verordnungen dar, sondern fordert in wichtigen neuen Teilen die Erhaltung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt und den Schutz der einheimischen Tiere. Diese Erweiterung entspricht dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, bzw. dessen Vollziehungsverordnung, und es sind die für die Ausnahmewilligungen zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet. Neu ist ferner, daß der Ausdruck Naturdenkmäler nicht mehr für alle Schutzgebiete verwendet wird und daß – der gewachsenen Bedeutung entsprechend – die Naturschutzgebiete als besonderer Begriff vorangestellt sind. Als Naturdenkmäler können botanische und geologische Objekte geschützt werden, soweit sie nicht im Rahmen von Naturschutzgebieten gesichert sind.

Für die *Schaffung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern* ist die bisherige Praxis bestätigt, wonach der Kanton für den Schutz zuständig ist (siehe Seite 95 hiavor). Als Neuerung wurde aufgenommen, daß es nicht für jedes Naturschutzgebiet und jedes Naturdenkmal eines Beschlusses des Regierungsrates bedarf, sondern daß die Forstdirektion in jenen Fällen den Schutz verfügen kann, wo die Ausgabenbefugnis nicht überschritten wird und die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorliegt. Dadurch wird der Schutz von Objekten erleichtert, die zwar klein, aber naturschützerisch dennoch wertvoll sind.

Zugunsten der *Erhaltung der Lebensräume* wurde aus der eidgenössischen Vollziehungsverordnung der wichtige Artikel 25 übernommen: «Um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken, sind die ihnen als Lebensraum, Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope wie Tümpel, Sumpfbereiche, Riede, Hecken und Feldgehölze nach Möglichkeit zu erhalten.» Besondere Vorschriften gelten der Erhaltung der Ufervegetation und dem Schutz der Schilfbestände. Aus dem bernischen Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz ist das Verbot des Abbrennens von Pflanzenwuchs, insbesondere auf Bahn-, Straßen- und andern Böschungen, übernommen worden.

Beim *Schutz der einheimischen Tiere* waren die in der eidgenössischen Vollziehungsverordnung genannten Tierarten (alle Fledermäuse, alle Kriechtiere, alle Lurche und die Rote Waldameise) zu übernehmen. Auf kantonalem Boden ist nun außerdem die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) teilweise geschützt, indem das gewerbsmäßige oder organisierte Sammeln sowie die Werbung zu solchem Sammeln verboten wurden. Damit unterbleiben die großen Sammelaktionen, die in

<sup>9</sup> Zur Beratung der Verordnung wurden außer den Mitgliedern der kantonalen Naturschutzkommission und dem Naturschutzinspektorat beigezogen die Herren Ed. BERGER, Schüpfen; Dr. J.-Cl. BOUVIER, Porrentruy; Dr. O. HEGG, Bern; Prof. Dr. Th. HÜGI, Bern; F. KNUCHEL, Interlaken; Prof. Dr. E. LANDOLT, Zürich; Dr. H. A. STALDER, Bern; Notar F. STALDER, Bern; H. TREU, Biel; Prof. Dr. P. A. TSCHUMI, Bern. Die Schlußsitzung fand am 16. 12. 1971 unter dem Vorsitz von Regierungsrat E. BLASER, Forstdirektor, statt.

den letzten Jahren immer wieder Unwillen in weiten Bevölkerungskreisen erregt haben. Von einem gänzlichen Schutz oder der Einführung einer Bewilligungspflicht für das Schneckensammeln wurde vorderhand abgesehen. Eine Verordnung hat im übrigen den Vorteil, daß sie nötigenfalls durch den Regierungsrat in kurzer Frist abgeändert oder ergänzt werden kann. Dies gilt auch für den besonderen Schutz von Insektenarten, auf den man vorderhand mit der Überlegung verzichtet hat, daß zum Beispiel der Rückgang der Falter weit weniger durch Schmetterlingssammler verursacht wird als durch das Schwinden natürlichen Lebensraumes und die Verwendung chemischer Insekten- und Unkrautvertilgungsmittel.

Beim *Schutz der einheimischen Pflanzen* wurden zusätzlich zu den 25 im Kanton Bern vorkommenden Pflanzen gemäß eidgenössischer Vollziehungsverordnung 10 weitere vollständig geschützt:

<i>Stipa pennata</i>	Feder-Pfriemengras
<i>Clematis alpina</i>	Alpenrebe, Alpen-Waldrebe
<i>Cochlearia officinalis</i>	Löffelkraut
<i>Drosera</i> , alle Arten	Sonnentau, alle Arten
<i>Daphne laureola</i>	Lorbeer-Seidelbast
<i>Hottonia palustris</i>	Wasserfeder
<i>Cyclamen purpurascens</i>	Zyklamen, Alpenveilchen
<i>Lithospermum purpureo-coeruleum</i>	Blauer Steinsame
<i>Leontopodium alpinum</i>	Edelweiß
<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel

Ferner wurden folgende Pflanzen außerhalb der Alpen unbedingt geschützt:

<i>Pulsatilla alpina</i>	Alpen-Anemone
<i>Dianthus silvester</i>	Stein-Nelke
<i>Saxifraga</i> , alle Arten	Steinbrech, alle Arten
<i>Sempervivum tectorum</i>	Dach-Hauswurz
<i>Daphne mezereum</i>	Seidelbast, Kellerhals, «Zylang»
<i>Rhododendron ferrugineum</i>	Rostblättrige Alpenrose
<i>Rhododendron hirsutum</i>	Bewimperte Alpenrose, Steinröseli
<i>Primula farinosa</i>	Mehlprimel
<i>Gentiana kochiana u. clusii</i>	Großer, stengelloser Enzian

Bedingt geschützt sind 26 Pflanzen, die weder ausgerissen noch ausgegraben werden dürfen und von denen nur das sorgfältige Pflücken von höchstens 5 Blühtrieben, 5 Fruchtrieben oder 5 Zweigen gestattet ist, sofern die Art am betreffenden Ort nicht gefährdet wird. Das massenhafte Pflücken aller übrigen Pflanzen ist verboten, so namentlich der Narzissen, Aprilglocken, Alpenrosen, Schlüsselblumen und Trollblumen. Als zulässig gilt für eine Person bloß ein Strauß, der ohne Hilfsmittel in einer Hand gehalten werden kann. Ferner ist allgemein das Ausgraben oder Ausreißen von Alpen-, Moor- und Wasserpflanzen untersagt.

Um den *Gebrauch der Naturschutzverordnung* zu erleichtern, ist ihr ein alphabetisches Verzeichnis der deutschen Pflanzennamen angefügt. In der gleichen

Absicht sind auch alle Tiere aufgezählt, die bundesrechtlich oder durch kantonale Erlasse geschützt sind, und die jagdbaren Vogelarten sind in einer Fußnote verzeichnet.

Als weitere Neuerung wurde die bestehende Institution der *freiwilligen Naturschutzaufseher* in der Verordnung verankert. Ende 1972 besaßen bereits 662 Personen den entsprechenden Ausweis und galten, nach Vereidigung durch den Regierungsstatthalter, als Organe der gerichtlichen Polizei.

Zu erwähnen ist ferner, daß die *Lehrkräfte* an öffentlichen und privaten Schulen sowie die Fachstudenten der Biologie von der Pflicht zum Einholen einer Ausnahmegewilligung befreit sind, wenn sie zu Unterrichts- oder Studienzwecken einzelne geschützte Pflanzen und einzelne Amphibien oder deren Laich benötigen. Voraussetzung ist, daß dadurch der Fortbestand der Art in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird und gefangene Tiere sachgerecht gehalten und am Fangort wieder ausgesetzt werden.

Als bedeutendste Neuerung ist Artikel 29 der Naturschutzverordnung zu betrachten, der die allgemeine *Förderung des Naturschutzes* festhält. Weil dieser Artikel dem großen Ziel dient, von dem im Abschnitt 2 c) die Rede war, schließen wir gerne mit seiner wörtlichen Wiedergabe unsern Bericht über die Naturschutzverordnung ab:

«Die Forstdirektion trifft die Maßnahmen, die zur Ausführung der vorliegenden Verordnung und zur Förderung des Naturschutzes dienlich sind.

Im Einvernehmen mit den beteiligten andern Direktionen und auf Grund der gesetzlichen Erlasse und der Vorschriften über die Koordination fördert sie insbesondere

- a die Erforschung der naturwissenschaftlichen Grundlagen,
- b die Erziehung zum Naturschutz in den Schulen aller Stufen durch einen Unterricht, der zu vertieftem Wissen um die gefährdete Natur und zu verantwortungsbewußtem Handeln führt,
- c die Anlage von Amphibienteichen bei Schulhäusern und die Schaffung von Schulreservaten,
- d die Berücksichtigung des Naturschutzes bei der Projektierung und Ausführung von Bauten, Anlagen und Werken,
- e die Aufklärung der Öffentlichkeit.»

## B. NATURSCHUTZGEBIETE UND NATURDENKMÄLER

Im Berichtsjahr sind auf Grund der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 von acht neuen Naturschutzgebieten deren sechs durch Beschluß des Regierungsrats und zwei durch Verfügung der Forstdirektion geschaffen worden. Alle drei neuen botanischen Objekte sind geschützt worden durch Verfügung der

Forstdirektion, und gleicherweise erfolgte eine Streichung. Im Bestand der geologischen Objekte ist keine Änderung eingetreten.

Die nachfolgende Beschreibung ist chronologisch geordnet. Mit RRB sind die Beschlüsse des Regierungsrates bezeichnet, mit FD die Verfügungen der Forstdirektion.

### *I. Neue Naturschutzgebiete*

#### 1. Le Cerneux, Gemeinde Courroux – FD 12. 4. 1972

Am Hang nordwestlich der Ortschaft Courroux befindet sich eine reizvolle Weidelandschaft, die dank ihrer Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume der Vogel- und Kleintierwelt sowie dem Wild günstige Lebensbedingungen bietet. Der Vogelschutzverein von Courroux hat sich in den letzten Jahren um die Erhaltung dieser Gehölze bemüht, und es ist ihm gelungen, mit der Gemeinde einen Vertrag zu schließen, wonach ein 154 Aren messender Teil des Bürgergutes «Le Cerneux» als Vogelschutzgebiet ausgeschieden wurde. Dem Gesuch, das innerhalb der Jagdverbotszone nordöstlich von Delsberg liegende Gelände zum Naturschutzgebiet zu erklären, hat die Forstdirektion gerne entsprochen.

#### 2. St. Petersinsel und Heidenweg – RRB 26. 4. 1972

##### a) *Überblick*

Das neue Naturschutzgebiet ist in mancher Hinsicht eigenartig:

- Es besteht zum kleinen Teil aus uraltem Kulturland, zum größeren Teil aus Neuland, das erst in den Jahren 1868–1873 infolge der künstlichen Seeabsenkung zutage getreten ist (siehe Fig. 1: Seegrenze vor der 1. Juragewässerkorrektur).
- Die Grundeigentumsverhältnisse sind sehr mannigfaltig (siehe Fig. 1) – nachdem der Staat Bern in den Jahren 1874–1894 sein Neuland zum Durchschnittspreis von knapp zwei Rappen verkauft hat!
- Die Schweizerische Naturschutzkommission hat am 27. Juli 1908 die Frage einer «Reservation» als erledigt abgeschrieben, weil ihr nach den Berichten namhafter Gelehrter weder in botanischer noch in zoologischer Hinsicht besondere Schutzwürdigkeit zuerkannt wurde – und im Jahre 1963 ist das Gebiet in das Inventar der zu schützenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden (KLN-Objekt 2.13).
- Der bernische Regierungsrat hat im August 1933 das Gebiet vorläufig – und erst nach 38½ Jahren endgültig unter Schutz gestellt, wobei in der Zwischenzeit manches vorgefallen ist, was man heute beklagen muß, und mehrfach Schutzbemühungen gescheitert sind.

Wir können im Rahmen dieses Berichts keine eingehende Darstellung geben und verweisen Interessenten auf unsern Vortrag, gehalten am 9. Mai 1970 an der Generalversammlung des Vereins Bielerseeschutz «Wie steht es um den Schutz von Heidenweg und St. Petersinsel?». Der Vortrag ist vervielfältigt und sämtlichen Mitgliedern abgegeben worden; er wird Interessenten vom Naturschutzinspektorat gerne zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend beschränken wir uns auf den Schutzbeschluß und auf die Bedeutung des durch ihn gesicherten natürlichen Lebensraumes.

### b) *Belastende Gegebenheiten*

Als im Jahre 1967 die Schutzbemühungen wieder aufgenommen wurden, hatten wir uns mit einer Reihe von Gegebenheiten abzufinden:

- Bauzone auf dem Heidenweg (siehe Fig. 2), genehmigt durch den Regierungsrat im Jahre 1937. Auf einer Länge von 580 Metern und in einer Breite von 50 Metern sind eingeschossige Häuser ohne Dachausbau möglich, deren Länge und Breite 10 Meter nicht überschreiten und kein Bauteil näher als 10 Meter an die Nachbargrenze gestellt werden darf. Der Regierungsrat hat diese Bauzone zugestanden, um in der Gemeinde Twann ein Baureglement durchzubringen, das zugunsten des Seeuferschutzes die Erhaltung des Rebgebietes am Jurahang bezweckte. Im gleichen Reglement wurde das übrige Gebiet auf der St. Petersinsel und dem Heidenweg zur Bauverbotszone erklärt, was seit 1937 auch für den ganzen Heidenweg in der Gemeinde Erlach gilt.
- Campingplatz auf der St. Petersinsel, seit 1955 (siehe Fig. 2). Mit dessen Errichtung wollte die Direktion des Burgerspitals das Aufstellen von Zelten in geordnete Bahnen lenken, um dem immer wieder versuchten Campieren und Feuern auf der ganzen Insel abzuhelfen.
- Fahrweg (ab 1955) zwischen Erlach und der St. Petersinsel, der für die Aufrechterhaltung des Gastgewerbe- und Landwirtschaftsbetriebs auf der Insel als lebensnotwendig erscheint, desgleichen für die Bewirtschaftung des übrigen Kultur- und Riedlandes, da die frühere Zufahrt auf dem Seeweg nicht mehr üblich und nicht mehr zumutbar ist.

Diese Eingriffe sind trotz des Regierungsratsbeschlusses von 1933 möglich gewesen, weil dieser bloß ein vorläufiger war und keinerlei konkrete Schutzbestimmungen enthielt. Einzig der allgemeine Motorfahrzeugverkehr nach der Insel wurde mit Rücksicht auf das «Naturschutzgebiet» verhindert. Daß außerhalb der Bauzone Twann keine Gebäude entstanden sind, ist den Baureglementen, nicht dem provisorischen Schutzbeschluß, zu verdanken.

### c) *Kein reines Naturschutzgebiet*

Eine Besonderheit des Schutzgebietes ist es, daß hier wohlbebautes Acker-, Wies- und Rebland neben ausgedehnten Ried- und Schilfflächen, bewirtschafteter

Fig. 1

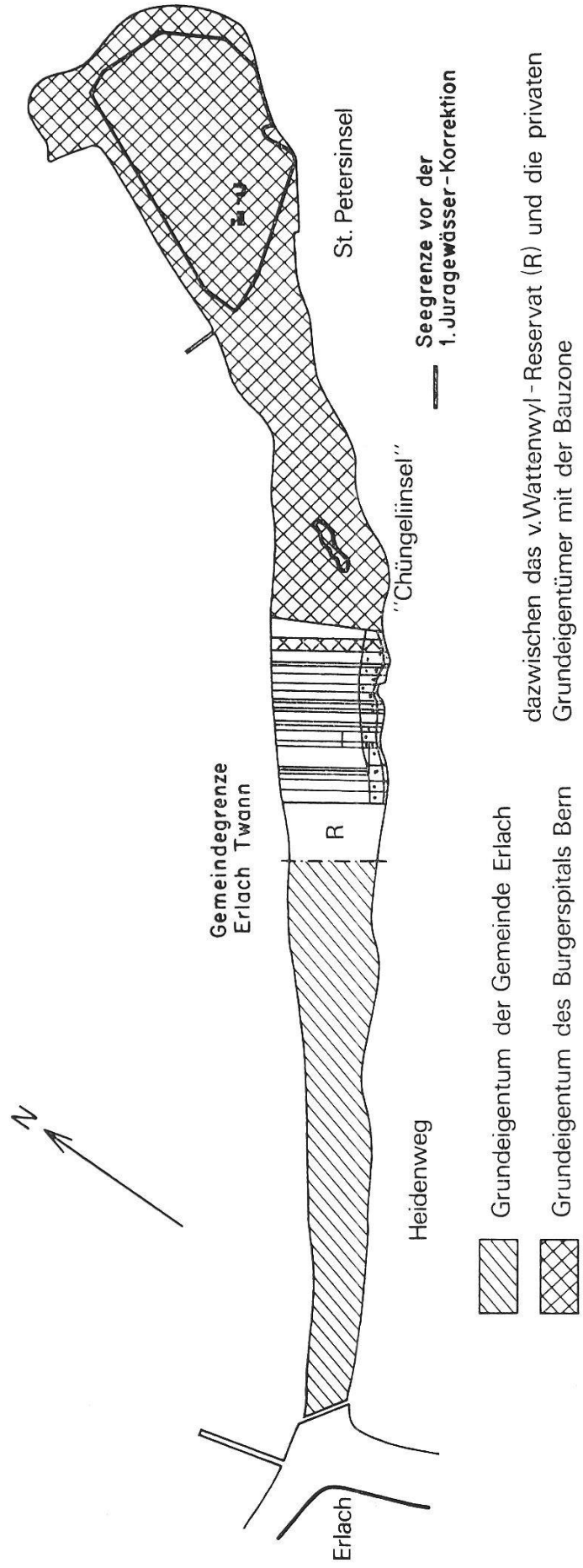
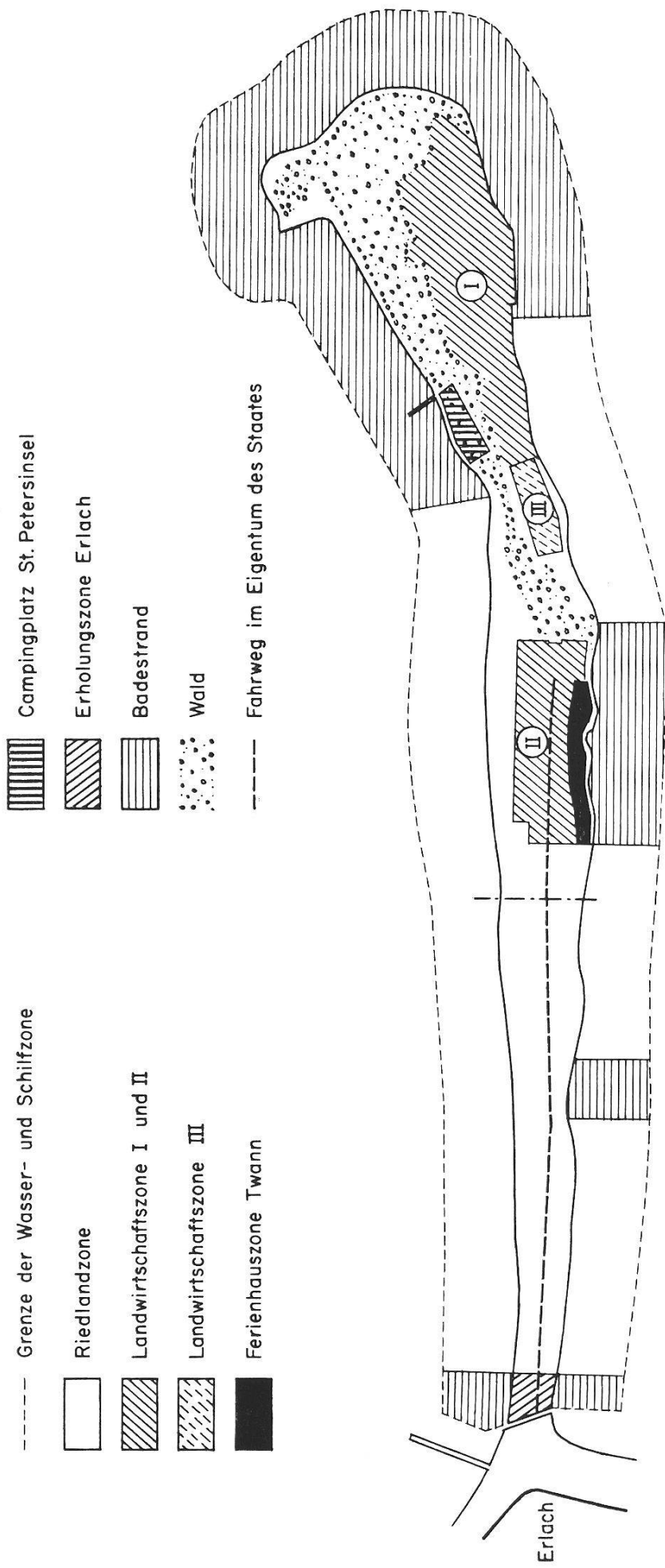


Fig. 2 Naturschutzgebiet St. Petersinsel und Heidenweg, RRB Nr. 1696 vom 26. April 1972



Hochwald neben freisprießendem Strandwald vorkommen. Dieses Nebeneinander mußte bei der Unterschutzstellung berücksichtigt und dabei anerkannt werden, daß es sich um kein reines Naturschutzgebiet handelt.

Die vorerwähnten Belastungen für den Naturschutz sind zurückzuführen auf die Bedeutung der St. Petersinsel als altherkömmliches Erholungsgebiet. Als im Jahre 1906 das Gerücht umging, daß die Insel wegen schlechter Rendite verkauft werden solle, befürchtete man in weiter Umgebung den Verlust dieses beliebten Ausflugsziels, falls es in Privathand überginge. Als erste zeigte sich die neuenburgische Naturschutzkommission besorgt um die St. Petersinsel – «l'un des sites les plus aimés des Neuchâtelois» – und gelangte im Jahre 1906 an die soeben gegründete Schweizerische Naturschutzkommission! Ein Erholungsgebiet ist jedoch ohne Bewirtschaftung nicht befriedigend zu erhalten, und wenn ein gut geführter Gastgewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb auf der St. Petersinsel nicht bestünde, würden dort unerfreuliche Zustände herrschen. Eine Bewirtschaftung ist aber nicht allein für die seit alters kultivierte Insel notwendig, sondern auch für den Heidenweg, dessen Riedland ohne Streueschnitt verwildern und verbuschen würde, was dem Naturfreund und namentlich dem Botaniker unerwünscht wäre (siehe Seite 112).

Im Schutzbeschluß war deshalb der Bewirtschaftung das gebührende Verständnis entgegenzubringen unter bestmöglicher Berücksichtigung der beiden wichtigsten Ziele: Bewahrung des einzigartigen Landschaftsbildes und Erhaltung natürlichen Lebensraumes.

#### d) *Der Schutzbeschluß*

Wie Fig. 2 zeigt, wurde das Schutzgebiet in verschiedene Zonen eingeteilt, womit der wirtschaftlichen Nutzung ebenso Rechnung getragen wird wie den Ansprüchen der erholungsuchenden Bevölkerung. Hauptanliegen ist die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, und daher wurde der Schutz nicht auf die Halbinsel mit ihrem Riedland beschränkt, sondern eine 250 Meter breite Wasserfläche ringsum einbezogen. Jedes Eindringen in das Schilf ist zu Fuß und mit Booten untersagt. Auf dem Riedland ist nur die Mähnutzung in der Zeit zwischen 15. August und 15. März gestattet, und alle andern Eingriffe sind verboten, insbesondere das Düngen, das Anlegen von Entwässerungsgräben und das Beseitigen der Baum- und Buschbestände. Der landwirtschaftlichen Nutzung sind bestimmte Grenzen gesetzt, und bei der gewährleisteten Bewirtschaftung des Waldes ist festgelegt, daß die Bewahrung einzelner Bäume oder Baumgruppen mit großem Schauwert gleichermaßen zu berücksichtigen ist wie die Schaffung der erforderlichen Jungwuchsgruppen, damit der artenreiche und vielgestaltige Waldbestand und namentlich die biologisch wertvollen Waldsäume dauernd erhalten bleiben. – Die Ferienhauszone und der im Strandwald verborgene Campingplatz sind als Ausnahmezonen angeführt, die in keiner Weise erweitert werden dürfen. Das Baden ist in den hierzu freigegebenen Zonen auf die

schilffreien Stellen beschränkt, und Feuer dürfen in den Badezonen nur dort angezündet werden, wo der Pflanzenwuchs nicht geschädigt wird, während im übrigen Gebiet das Feuern verboten ist. Das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen und jede Beeinträchtigung der Tierwelt sind im ganzen Gebiet untersagt.

#### e) *Das Wegreglement*

Ein heikles Problem war die Benützung des seit 1955 bestehenden Fahrwegs. Im Schutzbeschluß ist das Fahren mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern im ganzen Schutzgebiet verboten. Die Forstdirektion kann jedoch nach Maßgabe eines vom Regierungsrat genehmigten Reglements bestimmte Ausnahmegewilligungen für die Benützung des Fahrwegs von Erlach nach der St. Petersinsel erteilen, «soweit es für die Bewirtschaftung und Benützung des Grundeigentums notwendig ist». Gleichzeitig mit dem Schutz beschloß der Regierungsrat am 26. April 1972 ein «Reglement über die Benützung des Fahrwegs auf dem Heidenweg und über die dafür zu entrichtenden Gebühren». Darin ist festgelegt, daß der Fahrweg in Eigentum und Unterhalt des Staates übergeht, weil nur so die erwünschte Ordnung durchgesetzt werden kann. Mit dem Übergang in Staatseigentum konnte auch die Frage des Wegrechts gelöst werden, da für diesen ohne Bewilligung erstellten Weg keine Rechte im Grundbuch eingetragen waren. Für die Direktion des Burgerspitals und für die meisten Privateigentümer war die Zuerkennung des bisher fehlenden Wegrechts ein wichtiger Grund, dem Schutzbeschluß zuzustimmen.

So unerfreulich an sich ein Fahrweg über den Heidenweg ist – auch mit einschränkenden Fahrbewilligungen –, so darf doch festgestellt werden, daß dadurch der Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt wird. Ein brütender Vogel verläßt erfahrungsgemäß sein Gelege nicht, wenn ein Auto vorbeifährt, flieht aber, wenn ein Fußgänger in gleichem Abstand vorbeikommt.

#### f) *Widerstände und Bekenntnis*

Die Schutzverhandlungen haben sehr viel Zeit beansprucht, und im Laufe der Jahre war den verschiedenartigsten Widerständen und Ansprüchen zu begegnen. Wir begnügen uns hier damit, die Stellungnahme der beiden Hauptgrundeigentümer zu erörtern. Sowohl das Burgerspital der Stadt Bern wie die Gemeinde Erlach waren in den dreißiger Jahren einer Unterschutzstellung wohlgesinnt, haben sich aber später dagegen gewandt. Sie konnten ihre Ablehnung damit begründen, daß sie zur St. Petersinsel und zum Heidenweg gut geschaut hätten, und daß der einzige wesentliche Eingriff in die Naturlandschaft auf dem zwischen ihrem Grundeigentum liegenden Teil des Heidenwegs geschehen sei, wo der Staat eine Bauzone zugelassen habe! Sowohl das Burgerspital der Stadt Bern wie die Gemeinde Erlach erklärten, zu einer Betreuung ihres Grundeigentums fernerhin willens und fähig zu sein und eine staatliche Bevormundung weder verdient noch nötig zu haben. Wenn dann nach zähen Verhandlungen die beiden Grund-

eigentümer doch ihre Zustimmung erteilt haben, so geschah dies weniger dem Staat als der Sache des Naturschutzes zuliebe. Die denkwürdige Gemeindeversammlung vom 22. Dezember 1971 in Erlach, an der mit 85 gegen 14 Stimmen die Zustimmung beschlossen wurde, erschien in der Presse zu Recht unter der Schlagzeile «Bekenntnis zum Naturschutz».

Wir schätzen es sehr, daß der Schutz auf dem Wege der Verständigung erreicht werden konnte; denn kantonale oder gar eidgenössische Zwangsverfügungen wären namentlich dem Burgerspital der Stadt Bern gegenüber höchst unangemessen gewesen: Während Jahrhunderten hat sich dieses um die Insel gesorgt, sie durch kostspielige Uferschutzarbeiten gesichert, vor Spekulation und Verunstaltung bewahrt und damit ermöglicht, daß dieses mit Recht berühmte Eiland der Öffentlichkeit zugänglich geblieben ist.

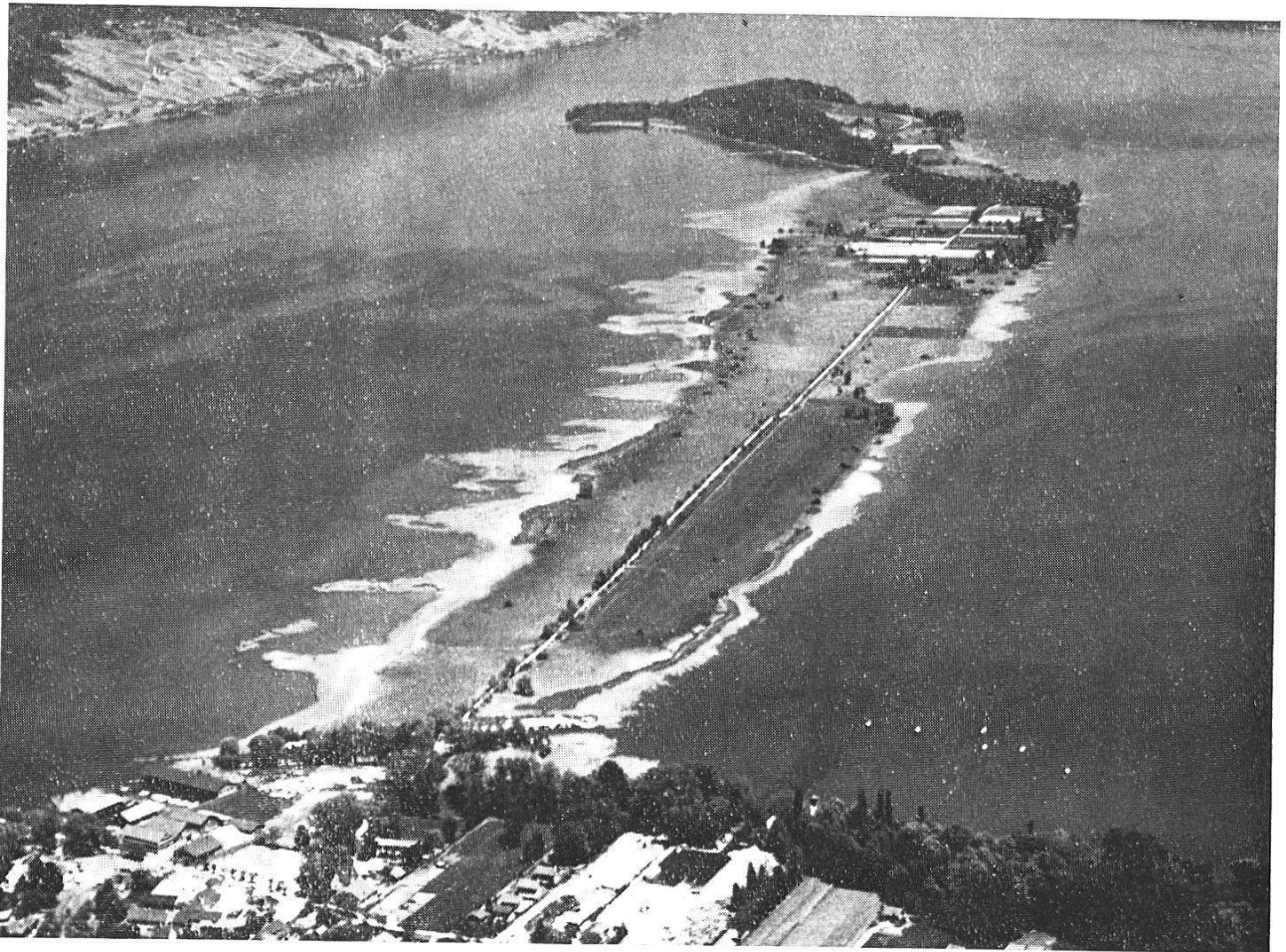


Abb. 1 Heidenweg und St. Petersinsel. Die randlichen Schilffelder zeichnen sich durch helle Farbe ab und lassen den Schilfrückgang erkennen. Hinten am Heidenweg: Landwirtschafts- und Bauzone, dann der Wald der «Chüngeliinsel» sowie der Wald und das Kulturland der St. Petersinsel. Flugaufnahme RIA-Photo, 25. 5. 1969.

### g) *Botanische Bedeutung*

Zum Naturschutzjahr 1970 hat die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern einen Preis ausgeschrieben für die vegetationskundliche

Untersuchung eines Naturschutzobjekts. Frau Brigitta AMMANN-MOSER erhielt für ihre Arbeit «*Die Vegetation des Heidenwegs im Bielersee*» einen ersten Preis. Wir sind Frau AMMANN, die gegenwärtig an einer Dissertation über das gleiche Thema arbeitet, dankbar für den nachstehenden Bericht:

«Obschon der Heidenweg erst seit 1873/74 bei Mittelwasserstand über dem Seespiegel liegt, beherbergt er heute ausgewogene und ziemlich beständige Pflanzengesellschaften. Kalkreiche, ungedüngte Flachmoore, wie wir hier eines vor uns haben, sind im bernischen Mittelland sehr selten geworden, da ihre Wasser- und Nährstoffbedingungen in diesen klimatisch günstigen Lagen meist durch Melioration und Düngung gestört wurden.

Der Heidenweg zeigt im Querschnitt nur ein geringes, vom See zum Sträßchen ansteigendes Relief, doch genügt dieses, um eine Zonierung der Pflanzengesellschaften zu bewirken gemäß deren Ansprüchen an die Bodenfeuchtigkeit (jährliche Wasserbedeckung).

Durchgehen wir kurz die wichtigsten Pflanzengesellschaften vom See her, so treffen wir zuerst – nachdem Laichkraut-, Seerosen- und Seebinsengürtel weitgehend zerstört sind – auf das Schilfröhricht (*Scirpo-Phragmitetum*). Dieses ist zwar stellenweise noch intakt, doch in vielen Teilen schon geschädigt; es ist eine dringende Aufgabe der nächsten Zeit, diese dem Landschafts-, Ufer-, Vogel- und Pflanzenschutz dienenden Bestände vor dem endgültigen «Schilfsterben» zu retten.

Landeinwärts wird das Schilfröhricht vom Großseggenried (*Magnocari-cion*, besonders *Caricetum elatae*) abgelöst. Neben den eindrucklichen Horsten der Steifen Segge (*Carex elata*) finden wir die Behaartfrüchtige Segge (*C. lasiocarpa*) und an wenigen Stellen die Schlanke Segge (*C. gracilis*) und die Ufersegge (*C. riparia*). Ed. BERGER, Schüpfen, entdeckte zudem das Lanzettliche Reitgras (*Calamagrostis lanceolata*) und das Rasige Vergißmeinnicht (*Myosotis caespitosa*). Leuchtende Farbtupfer bringen neben Gilbweiderich, Blutweiderich und Wasserminze auch die Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und die prächtige Sumpfwolfsmilch (*Euphorbia palustris*) in das dichte Grün der Seggenhalme.

Vor allem im Nordosten des Heidenweges liegen ausgedehnte Flächen des sehr selten gewordenen Schneidenrieds (*Cladietum marisci*), fast einartiger Bestände der Schneide (= Sumpfriet, *Cladium mariscus*). Sie gehören zu den nassen Formen der nährstoffarmen Kalkflachmoore (hier auf Seekreide) und werden landeinwärts durch das Kopfbinsenried (*Orchido-Schoenetum*) ersetzt. Diese Pflanzengesellschaft ist in solcher Ausdehnung im Berner Seeland nirgends mehr vorhanden. Sie bietet neben ihrer landschaftlichen Eigenart eine Reihe floristischer Kostbarkeiten wie die Sumpforchis (*Orchis palustris*), Sommerwendelorchis (*Spiranthes aestivalis*), Gemeine Sumpfwurze (*Epipactis palustris*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Hosts Segge (*Carex hostiana*) u. a.

Die trockensten Riedwiesen des Heidenweges bilden die Pfeifengraswiesen (*Molinietum medioeuropaeum*), in den wir dem Kantigen Lauch (*Allium angu-*

losum), der Natterzunge (*Ophioglossum vulgatum*), der Fleischroten und der Helmorchis (*Orchis incarnata* und *O. militaris*) begegnen können.

Längs des Weges gelegentlich auftretende Stellen offenen Kalkschlammbodens bieten weiteren Seltenheiten vorübergehende Wuchsorte, so dem Nickenden Löwenzahn (*Leontodon nudicaulis* ssp. *tharaxucoides*), dem Gifthahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*) oder der Wenigblütigen Teichbinse (*Eleocharis pauciflora*).

An verschiedenen Spezialstandorten fand zudem Ed. BERGER vor einiger Zeit: Wurzelnder Hahnenfuß (*Ranunculus reptans*), Strandling (*Littorella uniflora*), Mittlerer und Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia intermedia* und *U. vulgaris*), Graslaichkraut (*Potamogeton gramineus*) und Teichlinse (*Spirodela polyrrhiza*).

Für die Erhaltung der Pfeifengraswiesen, des Kopfbinsenrieds und einiger trockener Ausbildungen des Großseggenrieds ist eine herbstliche Mahd dringend notwendig. Unterbliebe diese während mehrerer Jahre, würde schnell ein viel weniger interessantes Auengebüsch die artenreichen Riedwiesen verdrängen. Wir haben also im Heidenweg ein Naturschutzgebiet vor uns, dessen Pflege nicht nur den Schutz vor Eingriffen umfaßt, sondern auch die Beibehaltung einer vielleicht altmodisch gewordenen Nutzungsweise, nämlich die der herbstlichen Streuemahd. Doch diese einschürigen Streuwiesen bieten dem Spaziergänger eine eigenartige, selten gewordene Landschaft und dem Naturfreund ein Refugium zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten.»

#### h) Zoologische Bedeutung

Wie bei andern Naturschutzgebieten haben auch hier die Ornithologen als Schrittmacher gewirkt. Im 6. Bericht der Schweizerischen Naturschutzkommission, 1912, lesen wir vom «ornithologischen Reservat St. Petersinsel», das dank dem neu verfügbaren Jagdbannbezirk geschaffen und ermöglicht worden sei «durch das verdankenswerte Entgegenkommen der Besitzerin der Insel, des Burgerspitals in Bern». Die Sektion Bern der Schweizerischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz hat sich der Betreuung des Gebiets angenommen, wie aus einem Bericht vom 1. Juni 1927 ihres Präsidenten, Albert HESS, an den bernischen Forstdirektor hervorgeht. Im Jahre 1928 gelang es der Gesellschaft, mit der Gemeinde Erlach einen Pachtvertrag zur Bildung eines vier Hektaren messenden Vogelschutzgebiets am Anfang des Heidenwegs abzuschließen, das bis zur nunmehrigen Unterschutzstellung bestanden hat. Im gleichen Jahr erfüllte sich der Wunsch der Ornithologen nach Reservatzonen auf dem Heidenweg in schöner Weise durch die Errichtung der *Jakob Emanuel von Wattenwyl-Stiftung, Reservat Heidenweg*. Der in Bern wohnhafte und als Direktor einer Versicherungs-Gesellschaft tätige J. E. von WATTENWYL hat in den Jahren 1916 und 1919 auf dem Heidenweg fünf Parzellen mit einer Gesamtfläche von 513,61 Aren gekauft. Er ließ sie durch einen Notar in Nidau verwalten und verpachten. Der schon erwähnte Albert HESS hat ihn wiederholt brieflich ersucht, mit diesen Parzellen ein

Natur- und Vogelschutzgebiet auf dem Heidenweg zu begründen. Doch wurde ihm keine Antwort zuteil. Nachdem Albert HESS am 13. Mai 1928 unerwartet gestorben war, bedauerte J. E. von WATTENWYL sein Stillschweigen und entschloß sich, mit den fünf Parzellen eine Stiftung zugunsten des Vogelschutzes und der Vogelkunde zu errichten. Die Stiftungsurkunde wurde am 21. Juli 1928 unterzeichnet. Im Jahre 1930 konnten zwei weitere Parzellen von zusammen 55,22 Aren hinzugekauft werden, so daß das Reservat heute 568,83 Aren umfaßt. Weitere Erwerbungen waren beabsichtigt, fielen aber mit dem Tod des Stifters im Jahre 1934 dahin.

Die J. E. von Wattenwyl-Stiftung hat die Schutzbemühungen stets unterstützt und mehrfach selber oder durch ihre Aufsichtsbehörde, das Regierungsstatthalteramt II in Bern, neue Schritte angeregt.

Über die *Vogelwelt* berichtet R. HAURI:

«Leider ließ bisher die Beobachtungstätigkeit in diesem Gebiet zu wünschen übrig, und es kann keinesfalls behauptet werden, die Vogelwelt sei gut bekannt. Besonders aus den Zugszeiten und vom Winter besitzen wir nur wenige Angaben. Die Insel selbst beherbergt zur Brutzeit die überall zu erwartenden Arten des Misch- und Auenwaldes. Die ausgedehnten Röhrichte und Riedflächen des Heidenweges verdienen größeres Interesse, da dieser Lebensraum sonst vielerorts durch die menschliche Tätigkeit eingeengt worden oder ganz verschwunden ist. Teich- und Drosselrohrsänger, Rohrammer, Haubentaucher, Bläßhuhn, Wasserralle, Stockente und Zwergreiher gehören zu den regelmäßig brütenden Formen, im buschigen Teil des von-Wattenwyl-Reservates auch der Feldschwirl. Als besonders wertvoll dürfen zwei Arten bezeichnet werden: Purpurreiher und Kiebitz.

Der *Purpurreiher* nistet anscheinend alljährlich in ein bis zwei Paaren im dichten Röhricht des Heidenweges. Die Art wurde erstmals für die Schweiz 1942 am Neuenburgersee als Brutvogel nachgewiesen. Die tiefen Wasserstände der letzten Jahre ließen die dortigen Vorkommen fast erlöschen, so daß dem Brutplatz Heidenweg gesamtschweizerische Bedeutung zukommt. Andere Nistplätze sind übrigens bisher in unserem Land nicht gefunden worden.

Der *Kiebitz* besitzt auf dem Heidenweg seinen letzten natürlichen Brutplatz im Kanton Bern. Mit dem Verschwinden ausgedehnter Riedflächen – dem ursprünglichen Lebensraum des Vogels – begann die Art selten zu werden. Glücklicherweise gelang dem Kiebitz die Umstellung zum Brüten auf Kulturland. So sind in den letzten Jahren im schweizerischen Mittelland wieder erfreulich viele Kiebitzkolonien neu entstanden. Gelege und Junge werden allerdings auf Äckern und Wiesen durch die Feldarbeiten viel stärker gefährdet als im Riedland. Der Erhaltung der natürlichen Nistplätze muß deshalb im Hinblick auf den bessern Brut Erfolg besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hierzu gehört das regelmäßige Mähen des Riedgrases im Herbst oder im Winter, sonst müßte man leider mit dem Ausbleiben des Kiebitzes auf dem Heidenweg rechnen. Der Brutbestand zählte in den letzten Jahren in der Regel vier bis sechs Paare.»

Als zoologische Besonderheit sind die *Wildkaninchen* zu erwähnen, deren Baue sich vorerst nur auf der «Chüngeliinsel» befanden. Heute sind sie auch auf der St. Petersinsel anzutreffen, und die Nager haben mit 600 Exemplaren einen Bestand erreicht, der problematisch geworden ist. Wir verweisen auf den Beitrag von Dr. W. SCHÖNMANN im «Bielerseebuch», das der Verein Bielerseeschutz im Sommer 1973 erscheinen lassen wird.

### i) Zahlen zum Schluß

Das Naturschutzgebiet St. Petersinsel und Heidenweg umfaßt eine Fläche von 438 Hektaren, wovon ungefähr 160 Hektaren Land (siehe Fig. 2).

Für die Abtretung des Wegareals und für die Einschränkungen der Nutzung, die über das bestehende Bauverbot hinaus dem Grundeigentum auferlegt wurden, ist eine Entschädigung von insgesamt Fr. 130 000.– vereinbart worden. An diese Summe wurden Fr. 70 000.– aus Seva-Lotto-Geldern beigetragen, womit die Bedeutung des Gebietes als naturnaher Erholungsraum abgegolten ist. Einen weiteren, ebenso verdankenswerten Beitrag von Fr. 41 210.– bewilligte das Eidg. Oberforstinspektorat auf Grund des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Keine Entschädigung beanspruchten das Burgerspital der Stadt Bern für sein 89,7 Hektaren messendes Inselgut, die J. E. von Wattenwyl-Stiftung für ihr Vogelschutzgebiet im Halte von 5,7 Hektaren und die Gemeinde Twann für ihren 0,3 Hektaren großen Grundbesitz (Weg- und – einstige – Kanalparzellen).

Dem Staat Bern obliegt die Beaufsichtigung und Betreuung des Naturschutzgebietes mit Einschluß des Fahrwegunterhalts, für den allerdings bis zu drei Vierteln der Unterhaltskosten die Benutzer gebührenpflichtig sind.

### 3. Gondiswilerweiher – RRB 19. 7. 1972

Der Gondiswilerweiher liegt in einer Talsenke westlich des Dorfes. Er verdankt seine Entstehung dem im Tagbau betriebenen Schieferkohlenabbau gegen Ende des Ersten Weltkrieges. Nach der Aufgabe der unlohnenden Ausbeutung im Frühjahr 1919 füllte sich die Grube mit Wasser. Der «Kohlenweiher» begrünete sich und erhielt für Pflanzen und Tiere einen Wert, der um so höher einzuschätzen war, als es sich weit und breit um die einzige offene Wasserfläche handelte. In der Folge brüteten hier Stockenten, Zwergtaucher, Bläß- und Teichhuhn. Rasch verkleinerte sich aber die offene Wasserfläche, und es war daran nicht allein die natürliche Verlandung beteiligt, sondern mehr noch die leidige Verwendung des Weihers als Ablagerungsstätte für Schutt und Kehrlicht. In den letzten Jahren ist endlich das Verständnis für die Bedeutung solcher Lebensräume in der Bevölkerung erwacht, und es mehrten sich in Gondiswil selbst und im Oberaargau die Stimmen zur Rettung des Weihers. Verhandlungen zwischen der Forstdirektion und der

Gemeinde als Grundeigentümerin führten zur Übereinkunft, daß der Weiher und seine nähere Umgebung im Halte von 75 Aren zum Naturschutzgebiet zu erklären sei nach vorheriger Ausbaggerung und Wiederherstellung. An den Kosten hiefür beteiligte sich mit einem Betrag von Fr. 5000.– der Schweizerische Bund für Naturschutz. – Heute besteht wieder eine offene Wasserfläche von rund 40 Aren, und es darf damit gerechnet werden, daß der Teich seinen frühern Wert zurückgewinnt. Dies bestätigen die Grasfrösche, die bereits kurz nach der Ausbaggerung im Frühjahr 1972 in großer Zahl gelaicht haben, und im Spätherbst stellte sich eine Gruppe von 11 Krickenten ein, die offenbar hier überwintert hat. Um die Bedeutung als Ziel für naturliebende Spaziergänger und als Anschauungsobjekt für den Naturkundeunterricht zu berücksichtigen, ist erstmals in der Jagdordnung für das Jahr 1972 der Gondiswilerweiher zur Jagdverbotszone erklärt worden.

#### 4. «Simmegand» bei Ringoldingen – RRB 19. 7. 1972

Unverbaute Flußstrecken mit ursprünglicher Ufervegetation sind bei uns selten mehr anzutreffen. Auch der Simmelauf ist in den letzten hundert Jahren zugunsten des Kulturlandes stark eingeengt worden. Eine der letzten Strecken, wo die natürliche Flußlandschaft erhalten geblieben ist, liegt südwestlich Ringoldingen, wo die Simme in wechselreichem Laufe noch fast ungebändigt dahinrauscht und auf 800 Meter Länge ein durchschnittlich etwa 150 Meter breiter Auenwald erhalten geblieben ist. Dieser besteht vorwiegend aus Weiden und Erlen und ist durch zwei nicht ständig wasserführende Nebenläufe gegliedert. Den kahlen oder nur schwach bewachsenen Kiesbänken an der Simme verdankt das Gebiet den Namen, da mit «Gand» schuttbedeckte Flächen bezeichnet werden.

Mit dem Schutz dieses 8,7 Hektaren messenden Gebietes beidseitig der Grenze der Gemeinden Därstetten und Erlenbach soll ein heimatkundlich interessantes Stück alter Landschaft und namentlich ein botanisch und ornithologisch wertvoller Lebensraum erhalten bleiben.

Vegetationskundlich hat Forstmeister Dr. R. KUOCH das «Simmegand» (auch Niedermettliau benannt) in einem dem Naturschutzinspektorat erstatteten Bericht vom 15. Oktober 1970 skizziert und den Schutz befürwortet.

Herr Dr. S. WEGMÜLLER, Oberassistent am Botanischen Institut der Universität Bern, hat das Gebiet schon früher und nun auch im Hinblick auf die Unterschutzstellung intensiv begangen. Er hat eine Artenliste aufgestellt, die in den Wäldchen der Steilhänge 66 Arten und im Auenwald 153 Arten enthält. Dr. S. WEGMÜLLER verdanken wir dazu folgenden Bericht:

«Das eigentliche Schutzgebiet, der Auenwald, ist artenreich und noch wenig beeinflußt. Unter den zahlreichen Straucharten sind Hopfen (*Humulus lupulus*) und besonders auch der Seidelbast (*Daphne mezereum*), der verbreitet ist, besonders zu erwähnen.

Stellenweise findet sich eine prächtige Hochstaudenflur. Hervorgehoben seien das Christophskraut (*Actaea spicata*), die Akeleiblättrige Wiesenraute (*Thalictrum aquilegiifolium*), die Gemeine Akelei (*Aquilegia atrata*), der Wald-Ziegenbart (*Aruncus silvestris*), Wald-Engelwurz (*Angelica silvestris*), Fuchs-Kreuzkraut (*Senecio Fuchsii*) und die schöne Gebirgsdistel (*Carduus personata*). Die prachtvolle Klebrige Salbei (*Salvia glutinosa*) bildet große Bestände. Besonders gefreut hat mich der Fund der Großblütigen Kalaminthe (*Satureja grandiflora*). Sie ist zwar in den Weißtannenwäldern rund um Därstetten immer wieder zu finden, doch ist ihr Verbreitungsgebiet im Simmental sehr beschränkt. Sie tritt sonst nur noch im Tessin auf.»

R. HAURI, der Initiant des Naturschutzgebiets, hat seit dem Jahre 1966 als Brutvögel beobachtet:

Stockente	Sommergoldhähnchen
Flußuferläufer	Grauschnäpper
Ringeltaube	Braunkehlchen
Kuckuck	Gartenrötel
Grünspecht	Rotkehlchen
Bergstelze	Wacholderdrossel
Bachstelze	Amsel
Baumpieper	Schwanzmeise
Rotrückenwürger	Alpenmeise
Wasseramsel	Kohlmeise
Zaunkönig	Tannenmeise
Gartengrasmücke	Buchfink
Mönchsgrasmücke	Eichelhäher
Zilpzalp	Elster

Besonders zu erwähnen ist dabei der Flußuferläufer, da von dieser kleinen Schnepfenart im Kanton Bern kaum mehr als fünf regelmäßig besetzte Nistplätze bekannt sind.

Das neue Naturschutzgebiet konnte im Einverständnis mit den Grundeigentümern und mit Zustimmung der für den Flußbau zuständigen Baudirektion beschlossen werden. Im Hinblick auf den bevorstehenden Bau der Nationalstraße durch das Simmental war die Sicherstellung dieser kleinen und seltenen natürlichen Flußlandschaft gegeben.

5. Bellelay – 12. 9. 1972

a) *Ein reichhaltiges, vielseitiges Naturschutzgebiet*

Wie die nachfolgenden Abschnitte zeigen, birgt das neue Naturschutzgebiet in botanischer, zoologischer und geologischer Hinsicht besondere Werte und stellt für Schulen aller Stufen ein vielseitiges, dankbares Exkursionsobjekt dar. Landschaftlich ist es eigenartig durch den Gegensatz zwischen den hochstämmigen

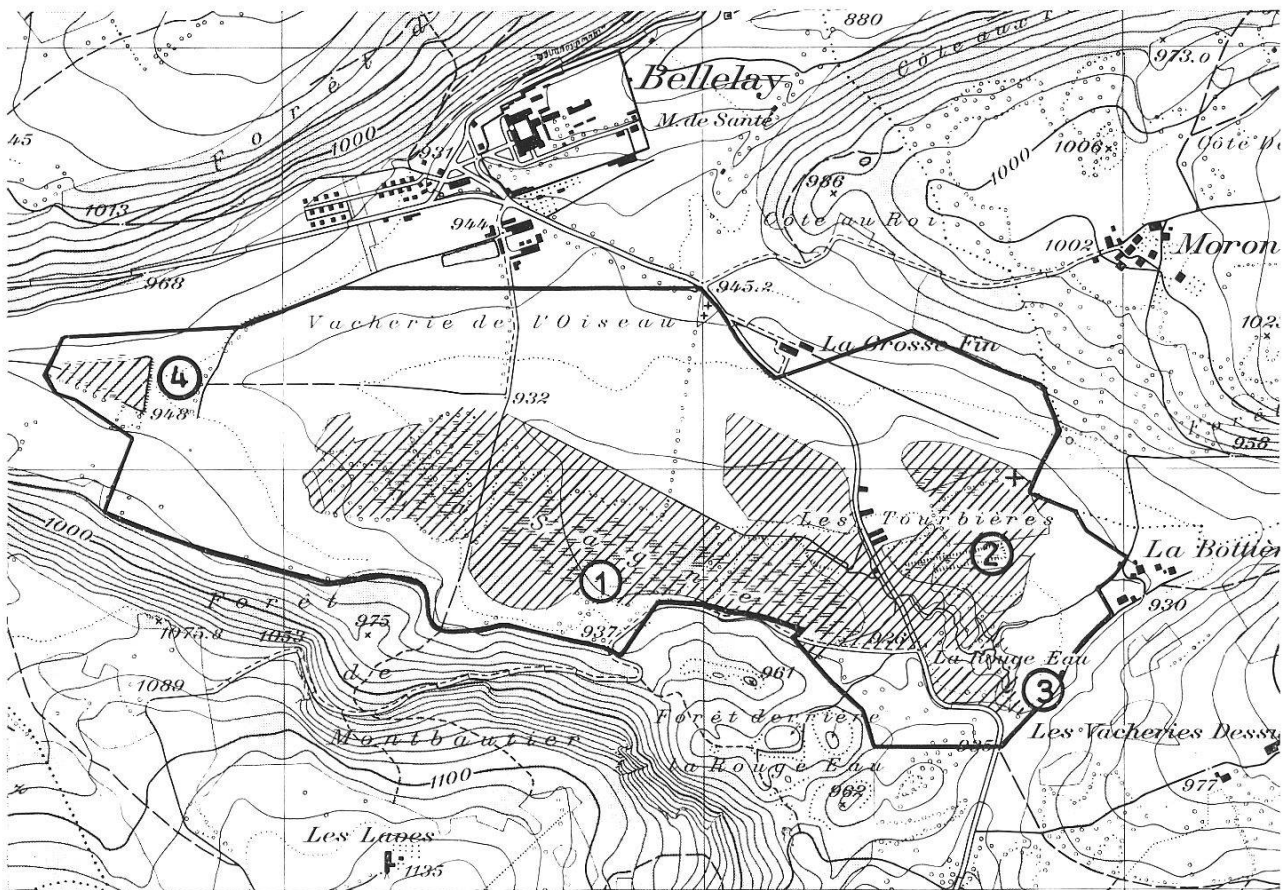


Fig. 3 Das Naturschutzgebiet Bellelay (Landeskarte 1:25 000, reproduziert mit Bewilligung der Eidg. Landestopographie vom 25. 1. 1972).

- 1 Moorwald von La Sagne
- 2 Tourbières
- 3 Versickerungsstelle des Rouge Eau
- 4 Etang de la Noz
- ///// innere Zone          + erratischer Block

Buchen- und Tannenbeständen auf den umgebenden Anhöhen und den niedrig gewachsenen Moorwäldern in der Mulde, die einen geradezu nordischen Eindruck erwecken.

Fig. 3 zeigt den Umfang des Naturschutzgebiets, das eine Gesamtfläche von 180 Hektaren aufweist, wovon 31 Hektaren in der inneren Zone liegen. In dieser ist jeder künstliche Eingriff verboten, so namentlich das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen, das Wegnehmen von Erde, Torf und Moos, das Anzünden von Feuern. Das übrige Gebiet ist der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und soll zugunsten der inneren Naturschutzzone und im Interesse des Landschaftsschutzes von Bauten, Campingbetrieb und Ablagerungen frei bleiben. Die Unterschutzstellung wurde begünstigt durch den Umstand, daß sich vier Fünftel des Gebietes als Teil der Heilanstalt Bellelay in Staatseigentum befinden. Mit der Burgergemeinde Saicourt als Grundeigentümerin des südöstlichen Abschnitts des Schutzgebietes mit dem größern Teil der Tourbière und dem Rouge Eau konnte unter Entrichtung einer Entschädigung ein Vertrag abgeschlossen

werden. Demnach unterbleibt im eigentlichen Torfmoorgebiet jede Nutzung, und auf die bisherige Entnahme von Föhren und Birken sowie auf die Ausbeutung von Torf zu Gärtnerzwecken wird verzichtet.

### b) Die «Tourbières»

Das Hochmoor der «Tourbières» wird von Dr. S. WEGMÜLLER, Oberassistent am Botanischen Institut in Bern, als «zweifelloos wertvollste Moorpartie der gesamten Mulde» und als unbedingt schutzwürdig bezeichnet. In einem Bericht vom 6. November 1971 an das Naturschutzinspektorat schreibt er darüber: «Die intakt gebliebenen Moorflächen sind sowohl in ihrer Ausdehnung als auch dem Volumen nach sehr beträchtlich. Es dürfte im Berner Jura nur wenige Moore gegeben haben, welche diese Mächtigkeit und Ausdehnung erreichten. Die Hochmoorvegetation ist trotz der einschneidenden Eingriffe (Abtorfung), obschon leicht verarmt, doch noch in typischer Artenkombination erhalten. Insbesondere vermittelt der ausgedehnte ‚Moor-Zwergwald‘ den Eindruck einer Naturlandschaft.»

Über den Hochmoorkomplex zwischen den beiden Abtorfungsflächen (auf Fig. 3 beim Namen «Tourbières») schreibt S. WEGMÜLLER:

«Eine im Jahre 1966 durchgeführte Handbohrung ergab, daß der Torf hier eine Höhe von rund 4,5 m aufweist. Diese ausgedehnte Fläche ist von einem gut entwickelten Bergföhren-Moorwald bedeckt, der in seiner Geschlossenheit ungemain eindrücklich wirkt und zu fesseln vermag. Eine ebenfalls im Jahre 1966 durchgeführte Aufnahme ergab folgende Liste:

Baumschicht		
<i>Pinus mugo</i>	Bergföhre	3 <sup>10</sup>
	Höhe etwa 5 m, Durchmesser 10–15 cm	
Strauchschicht		
<i>Pinus mugo</i>	Bergföhre	1
Krautschicht		
<i>Vaccinium uliginosum</i>	Moorbeere	2
<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere	2
<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Preiselbeere	2
<i>Eriophorum vaginatum</i>	Scheiden-Wollgras	2
<i>Calluna vulgaris</i>	Heidekraut	2
<i>Andromeda polifolia</i>	Rosmarinheide	2
<i>Oxycoccus quadripetalus</i>	Gemeine Moosbeere	2
Reicher Flechtenwuchs an den Bergföhren		
Artenreiche Moosdecke		Aufnahmefläche: etwa 25 m <sup>2</sup>

<sup>10</sup> Mit den Zahlen wird die Bodenbedeckung angegeben. Es bedeuten:

+ vereinzelt, geringer Deckungswert

1 reichlich, aber mit geringem Deckungswert

2 sehr zahlreich, bis  $\frac{1}{4}$  deckend      4  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  deckend

3  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  deckend      5 über  $\frac{3}{4}$  deckend

Die Artenkombination entspricht der typischen Hochmoorvegetation. Immerhin vermißt man die *Drosera*-Arten (Sonnentau), *Carex pauciflora* (Wenigblütige Segge) und auch *Betula nana* (Zwergbirke). Es ist jedoch zu bedenken, daß durch die einschneidenden Abtorfungen der Wasserhaushalt empfindlich gestört worden ist, was zum Verschwinden der ‚Spezialisten‘ geführt haben könnte.

In der Fortsetzung des südlich gelegenen Torfstiches (bei 2 der Fig. 3) wurde der Moorwald zerstört. Eine Aufnahme aus dem Jahre 1966 ergab hier folgende Artenliste:

#### Strauchschicht

<i>Picea abies</i>	Fichte	+
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	+

#### Krautschicht

<i>Vaccinium uliginosum</i>	Moorbeere	1
<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Preiselbeere	+
<i>Calluna vulgaris</i>	Heidekraut	3
<i>Andromeda polifolia</i>	Rosmarinheide	1
<i>Eriophorum vaginatum</i>	Scheiden-Wollgras	1
	Fläche: 50 m <sup>2</sup>	

Hier zeichnet sich nun nach fünf Jahren eine deutliche Regeneration der Vegetation ab. *Calluna* tritt etwas zurück. Dafür haben sich zahlreiche junge Bäumchen von *Pinus mugo* wohl aus Samenanflug entwickelt. Auf trockenern Stellen kommen junge Fichten auf.

Das Randgehänge im Süden mit den typischen Fichtenbeständen auf stark versauerten Böden ist sehr gut ausgeprägt und erhalten.»

Im übrigen sei auf die Arbeiten des im Berichtsjahr verstorbenen, um die Erforschung des Jura hochverdienten Dr. Ch. KRÄHENBÜHL, St-Imier, verwiesen<sup>11</sup>. In der Publikation von 1968 findet sich auf den Seiten 40 bis 42 eine Artenliste des Sphagno-Picetum «Bellelay, lieu-dit ‚La Tourbière‘, sur sol tourbeux», während bei den andern Listen (Seiten 96 bis 99) und im Répertoire von 1970 bloß «Bellelay» angegeben ist.

#### c) Der Moorwald von La Sagne

Dieser ausgedehnte Moorwald scheint in früheren Jahren mehr Beachtung gefunden zu haben als heute, wo die «Tourbières» im Vordergrund stehen. Schon im Herbst 1950 hat die Generalversammlung der Société jurassienne d'Emulation auf Antrag der Section de la Prévôté beschlossen, bei den kantonalen Behörden zu verlangen, daß ein Teil des Moorwaldes von La Sagne als Pflanzenreservat

<sup>11</sup> Associations végétales du Jura bernois, Extrait des «Actes» de la Société jurassienne d'Emulation, 1968. – Répertoire des plantes vasculaires du Jura bernois, édité par l'Association pour la défense des intérêts du Jura et sa Commission pour la protection de la nature, juin 1970.



Abb. 2 Im Moorwald von La Sagne. Aufnahme A. Schmalz, 12. 8. 1972.

geschützt werde. In der Eingabe wurde auf den reichen Pflanzenbestand verwiesen, so auf die Bergföhren, die drei Birkenarten mit der als Eiszeitrelikt besonders interessanten Zwergbirke, den Sonnentau, die Rosmarinheide, die Wollgräser, den Fieberklee, die verschiedenen Moos- und Flechtenarten. Die Eingabe führte nicht zum erwünschten Ziel; offenbar betrachtete man den Moorwald von La Sagne nicht als gefährdet, weil er sich ganz in Staatseigentum befindet. Es ist anzunehmen, daß zahlreiche Standortangaben, die Ch. KRÄHENBÜHL unter «Bellelay» gibt, den Moorwald von La Sagne betreffen, wo – im Unterschied zum Moorwald der «Tourbières» – die Birken vorherrschen und überaus schöne Bilder bieten (siehe Abb. 2).

d) *Der Weiher von La Noz*

Der am Westende des Naturschutzgebiets gelegene Weiher ist von den Mönchen zu Bellelay als Fischteich künstlich aufgestaut worden. Die natürliche Besiedlung des Teiches und seiner Ufer mit Wasserpflanzen aller Art ist längst bedeutender geworden als die Fischzucht. Jedoch hat dieser natürliche Vorgang zu einer Verlandung des Weihers geführt. Um ein gänzlich Verschwinden der offenen Wasserfläche zu verhindern und auch der Tierwelt diesen Lebensraum zu erhalten, mußte deshalb eine Ausbaggerung vorgenommen werden. Dank der Zusage des Rotary-Clubs Porrentruy-Delémont, bei einer Unterschutzstellung <sup>5/6</sup>



Abb. 3 Der Etang de Noz mit seiner üppigen Vegetation und der dichten Bestockung des Südufers im Hintergrund. Vorne ein Teil der durch Ausbaggerung zurückgewonnenen offenen Wasserfläche, die stark mit Wasserlinsen bedeckt ist. Aufnahme A. Schmalz, 12. 8. 1972.

der Ausbaggerungskosten zu übernehmen (im Maximum aber Fr. 5000.–) konnte in den Jahren 1971/72 eine erste Etappe zugunsten der Erhaltung des Weiher ausgeführt werden.

Den Weiher und seine Vegetation hat Dr. Ch. KRÄHENBÜHL auf Seite 104 f. der Arbeit von 1968 (siehe Fußnote 11) beschrieben. Leider sind uns keine genauen Beobachtungen über die Tierwelt am Weiher und in seiner nähern Umgebung bekannt. Wir hoffen, daß durch die Unterschutzstellung das Interesse dafür belebt werde.

#### e) *Geologische Werte*

*Rouge Eau* heißt das Bächlein, das aus dem Tälchen von La Noz herfließt und dem das Wasser aus den Moorwäldern zurinnt. In schön gewundenem Lauf schlängelt sich das Rouge Eau östlich der Staatsstraße durch die Geländesenke und verschwindet an leicht zugänglicher Stelle zwischen den Kalkwänden einer kleinen Schlucht im Boden. Die für den Jura typische Wasserversickerung dürfte kaum irgendwo so schön zu sehen sein, und der Vorgang gewinnt an Interesse, weil man dank Farbversuchen genau weiß<sup>12</sup>, wo das Wasser wieder zutage tritt: Nach einem unterirdischen Lauf kommt es bei Moutier in 13 Kilometer Entfernung wieder zum Vorschein, 370 Meter tiefer als an der Versickerungsstelle, und wird genutzt für die Wasserversorgung. Der Einbezug des Rouge Eau in das Naturschutzgebiet ist nicht allein aus heimatkundlichen, sondern auch aus hygienischen Gründen zu begrüßen, weil nun doppelter Grund besteht, die leidigen Unratablagerungen längs des Rouge Eau und namentlich im Versickerungsgraben zu bekämpfen.

Der *Findling* am Ostrand der Tourbière (Koordinaten 580739/233963) beansprucht besonderes Interesse als seltener Zeuge für die größte Ausdehnung des Rhonegletschers in der Eiszeit. Die 3,5 Meter lange Platte von knapp zwei Kubikmetern Inhalt besteht aus einem hornblendehaltigen Granitgneis (Arkesine) und stammt aus dem Wallis. Bereits im Jahre 1955 ist der Block in das Verzeichnis der staatlich geschützten Naturdenkmäler aufgenommen worden.

### 6. Plain de Saigne bei Montfaucon – RRB 1. 11. 1972

#### a) *Ein altes Postulat*

Der Weiher und das Moorgelände von Plain de Saigne, insbesondere das Hochmoor unterhalb des Weiher, sind schon in der Frühzeit naturschützerischen Bemühens beachtet worden. So schrieb L. von TSCHARNER, Präsident der bernischen Naturschutzkommission, in seinem Vorschlag für «Reservationen», den er

<sup>12</sup> Dr. Ch. KRÄHENBÜHL, Le haut-plateau des Franches-Montagnes, «Actes» de la Société jurassienne d'Emulation 1964, Seite 91.

Es darf Ihnen wohl noch folgende Notiz schicken. Herr Dr. Aug. Binz, Mitglied unseres Kantonalen Naturschutzes, der ich um ein Gutachten über Pflanzenschutz im Kanton Basel (Stadt und Land) gebeten hatte, schreibt zum Schluß folgendes: «Wenn Sie mir gestatten, über die beiden mir unterstellten Gebiete hinauszugehen, so möchte ich Sie zur Weiterleitung an die entsprechenden Instanzen auf folgende Objekte aufmerksam machen:

Für den Kanton Bern wäre als ganzes zu schützen das kleine Torfmoor zwischen der Station La Joux und Plain de Seigne (Blatt 102 der Siegfriedkarte), wo ein größerer Bestand der Zwergbirke, *Betula nana*, wohl der nördlichste im Jura von mir nachgewiesen wurde. Auch die übrigen Charakterpflanzen der Torfmoore sind reichlich vorhanden.»

Näher darüber äußert sich Dr. Binz in seinen Bemerkungen über Floristische Beobachtungen im Jura in Berichte der Schw. botan. Gesellsch. 1907, Heft 17.

Mit freundlichem Gruß  
Ihr ergebener

Paul Sarasin.

Ich darf Ihnen wohl noch folgende Notiz schicken. Herr Dr. Aug. Binz, Mitglied unseres Kantonalen Naturschutzes, den ich um ein Gutachten über Pflanzenschutz im Kanton Basel (Stadt und Land) gebeten hatte, schreibt zum Schluß folgendes: «Wenn Sie mir gestatten, über die beiden mir unterstellten Gebiete hinauszugehen, so möchte ich Sie zur Weiterleitung an die entsprechenden Instanzen auf folgende Objekte aufmerksam machen:

Für den Kanton Bern wäre als ganzes zu schützen das kleine Torfmoor zwischen der Station La Joux und Plain de Seigne (Blatt 102 der Siegfriedkarte), wo ein größerer Bestand der Zwergbirke, *Betula nana*, wohl der nördlichste im Jura, von mir nachgewiesen wurde. Auch die übrigen Charakterpflanzen der Torfmoore sind reichlich vorhanden.»

Näher darüber äußert sich Dr. Binz in seinen Bemerkungen: Floristische Beobachtungen im Jura, in Berichte der Schw. botan. Gesellsch. 1907, Heft 17.

Mit freundlichstem Gruß  
Ihr ergebener  
Paul Sarasin.

im 3. Jahresbericht der schweizerischen Naturschutzkommission 1908/09 veröffentlichte: «... wahrscheinlich werden später noch andere interessante Objekte, wie der Plain de Saigne bei Montfaucon im Berner Jura, bekannt.»

Wir haben die Quelle für diesen Hinweis ermittelt: Am Schluß eines Briefes vom 10. März 1908 an den Botaniker Prof. Ed. FISCHER in Bern hat Dr. Paul SARASIN, erster Präsident der im Jahre 1906 gegründeten Schweizerischen Naturschutzkommission und erster Präsident des im Jahre 1909 gegründeten Schweizerischen Bundes für Naturschutz geschrieben (siehe Seite 124).

In der genannten Publikation gibt Dr. A. BINZ eine Liste der typischen Moorpflanzen von Plain de Saigne. Wir entnehmen daraus jene, von denen Dr. KRÄHENBÜHL in seinem «Répertoire»<sup>11</sup> den Standort Plain de Saigne besonders erwähnt.

<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	(Moorbirke)	737
<i>Betula nana</i> L.	(Zwergbirke)	739
<i>Carex Davalliana</i> Sm.	(Davalls Segge)	395
<i>Carex rostrata</i> Stokes	(Aufgeblasene Segge)	483
<i>Orchis incarnata</i> L.	(Fleischrote Orchis)	661
<i>Oxycoccus paluster</i> Pers. – heute <i>Oxycoccus quadripetalus</i> benannt	(Moosbeere)	2028
<i>Pedicularis palustris</i> L.	(Sumpf-Läusekraut)	2428
<i>Senecio spathulaefolius</i> DC.	(Spatelblättriges Kreuzkraut)	2788

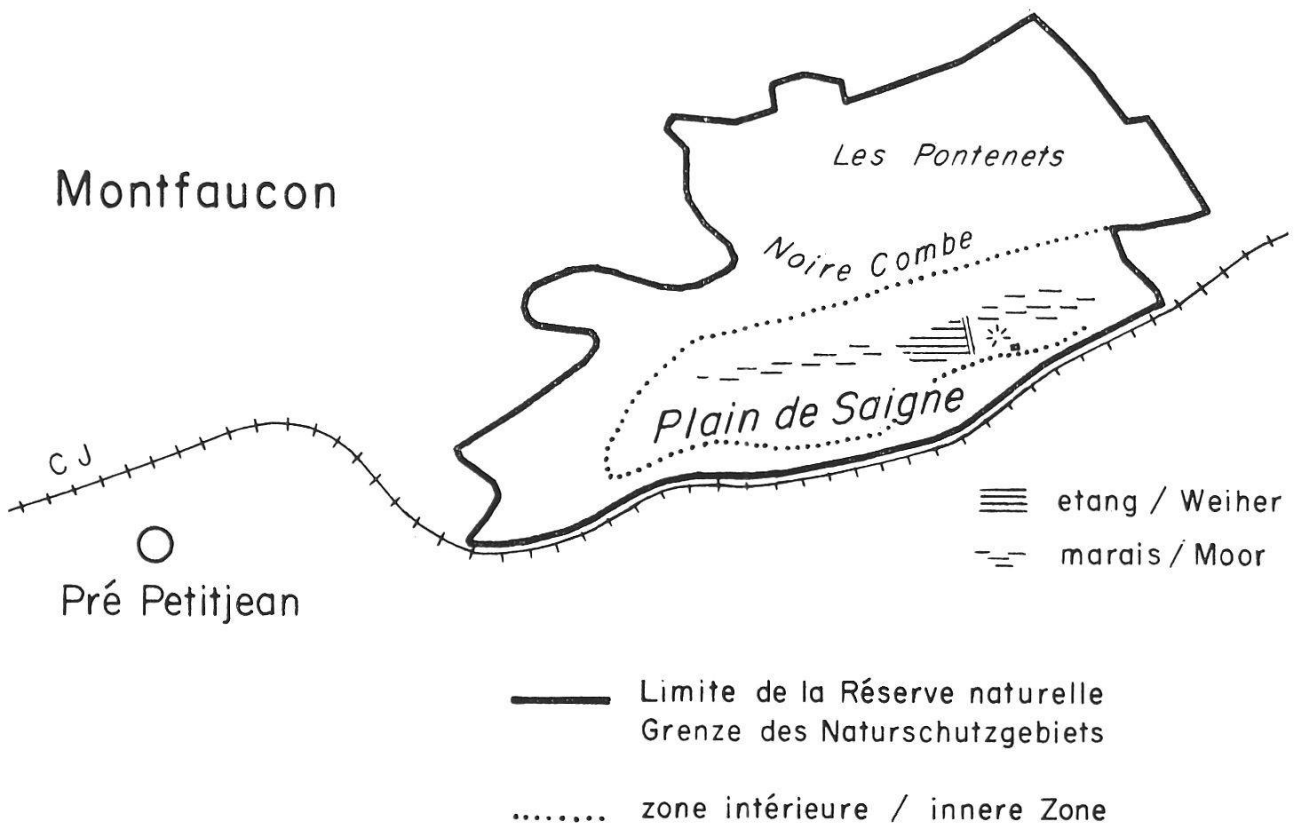


Fig. 4 Kartenskizze 1:25 000



Abb. 4 Vorne der dichte Zwergbirkenbestand im Hochmoor von Plain de Saigne. Aufnahme A. Schmalz, 12. 8. 1972.

Dr. A. BINZ beschrieb im Jahre 1907 den «prachtvollen Bestand von wohl über 100 Exemplaren» und konnte «mit Freuden konstatieren, daß hier die Pflanze an einer von Menschenhand noch unberührten Stelle ein bis jetzt gesichertes Dasein fristet». Mit nicht minderer Freude dürfen wir heute noch diese Zwergbirken sehen und auf Grund des Schutzbeschlusses hoffen, daß der Bestand endgültig gesichert sei.

Die übrigen sind von Ch. KRÄHENBÜHL als in den jurassischen Torfmooren allgemein vorkommend bezeichnet, und wir verweisen auf die Artenlisten von Plain de Saigne in seiner Publikation von 1968 (Fußnote 11), Seiten 98–102.

Nach über 60 Jahren konnte nun das Hochmoor von Plain de Saigne samt dem Weiher und der Umgebung mit einer Fläche von 112 Hektaren zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Davon liegen 32 Hektaren in der innern Zone (siehe

Fig. 4), und die Schutzbestimmungen entsprechen jenen für Bellelay. Grundeigentümerin der naturschützerisch besonders wertvollen innern Zone ist die Gemeinde Montfaucon, mit der ein Vertrag abgeschlossen und eine einmalige Entschädigung von Fr. 35 000.– vereinbart wurde, die nicht allein für die 32 Hektaren in der innern Zone, sondern auch für die 51 Hektaren im übrigen Gebiet gilt, wo außerdem 29 Hektaren Grundeigentum in der Gemeinde St-Brais zu entschädigen waren. An den Gesamtkosten von Fr. 39 500.– beteiligte sich die Jagdverwaltung mit Fr. 15 000.–, weil der Schutz auch der Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tierwelt gilt. Diese Mitwirkung verdient gleicherweise Anerkennung wie die Vorarbeiten der Naturschutzkommission der ADIJ für die Schaffung des Naturschutzgebiets.

#### b) *Künstliche Eingriffe*

Im neuen Naturschutzgebiet sind deutliche Spuren früherer wirtschaftlicher Tätigkeit zurückgeblieben. Der Weiher und sein Staudamm gehen zurück auf die Ausnützung der in den Freibergen so spärlichen Wasserkraft. Eine Mühle ist in Plain de Saigne erstmals urkundlich bezeugt im Jahre 1657. Spätere Nachrichten sprechen von «moulin, rasse et ribbe» – von Mühle, Sägerei und Reibe – die in einer künstlich erweiterten Doline neben dem Damm durch zwei Wasserräder getrieben wurden. Mit der Anlage von Zuflußgräben suchte man den Weiher zusätzlich zu speisen.

Einen wesentlichen Eingriff in die Naturlandschaft bedeutete die Torfausbeutung, die in den Jahren 1846 bis 1926 auf Grund eines Vertrags mit der «Société des Forges d'Undervelier» großzügig betrieben wurde. Die Gesellschaft hatte das Recht, den Torf bis auf den Mergel auszubeuten auf einer Fläche von 475 Aren. Sie durfte auch Holz schlagen und Kanäle zur Abtrocknung der Torfbestände graben, was den Müller schon im Jahre 1849 zur Klage bei der Gemeinde veranlaßte über die Veränderung der Gegend und die Abnahme des Wasserzuflusses. Zum Glück ist dabei das gut 100 Aren messende Hochmoor unterhalb des Weihers nicht abgetorft worden.

Die Mühle von Plain de Saigne, deren Mauerreste in der Doline noch zu sehen sind, stellte ihren Betrieb gegen das Ende des 19. Jahrhunderts – mit dem Aufkommen der Elektrizität – ein; bis zum Jahre 1920 wurde noch gelegentlich gesägt. Als Zeuge der industriellen Torfausbeutung ist unweit der einstigen Mühle am Weg der Rest eines Sockels der Transportseilbahn stehengeblieben, den Ahnungslose heute als Ruine einer Wegkapelle deuten könnten, während wir ihn als «Denkmal» für die großen Eingriffe in die Natur des Plain de Saigne betrachten. Eine unbedeutende Torfausbeutung erfolgte nur noch während des letzten Krieges in den Jahren 1940/41.



Abb. 5 Der Weiher von Plain de Saigne mit seiner reichen Vegetation und der bestockten Weide, die in der innern Zone liegt, wo neben der landwirtschaftlichen Nutzung bloß die Wegnahme von Fallholz gestattet ist. Aufnahme A. Schmalz, 12. 8. 1972.

### c) *Die Schutzwürdigkeit*

Heute bildet der Weiher mit seiner namentlich im oberen Teil reichen Uferbestockung ein landschaftliches Idyll und stellt für Pflanzen und Tiere einen wertvollen Lebensraum dar. Als Brutvögel bewohnen Stockente, Zwergtaucher und Bläbhuhn den Teich, was in der Höhenlage von 862 Metern über Meer bemerkenswert ist, und unter den zahlreichen Vögeln, die in der Umgebung brüten, verdient der Rotrückengewürger besondere Erwähnung. Die botanische Reichhaltigkeit des erhalten gebliebenen Hochmoors wurde im Abschnitt a) bereits erwähnt; aber auch die einstigen Torfausbeutungsflächen sind heute wieder mit einer Vegetation bedeckt, die für den Botaniker interessant ist. In den Arbeiten von Dr. Ch. KRÄHENBÜHL (siehe Anmerkung 11) wird Plain de Saigne sehr häufig erwähnt. Er hat übrigens auch festgestellt, daß das Wasser des Weihers, der keinen oberirdischen Abfluß hat, bei Undervelier wieder zum Vorschein kommt, unweit der alten fürstbischöflichen Schmiede. Zwischen Plain de Saigne und Under-

velier besteht demnach sowohl eine natürliche wie eine künstliche Beziehung: für das Wasser und für den Torf.

Heute dürfen wir es schätzen, daß Plain de Saigne mit seinen naturschützerischen Werten dauernd sichergestellt ist. Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb der im Bundesinventar enthaltenen schützenswerten Landschaft «Franches Montagnes» (KLN-Objekt 1.21).

#### 7. Schloßweiher Sumiswald – FD 3. 11. 1972

In der Nähe des ehemaligen Deutschritter-Ordenshauses von Sumiswald, des heutigen Verpflegungsheims der Gemeinde, befindet sich ein von Bäumen und Gebüsch umstandener Weiher, der früher der Fischzucht gedient hat. Die Bedeutung dieses künstlich gestauten Teiches änderte sich im Laufe der Zeit, und die Haltung von Fischen spielt nur noch eine untergeordnete Rolle. Heute wird der Weiher vor allem geschätzt als Stätte, wo der Kontakt mit der lebendigen Natur leicht möglich ist. Stockente und Bläßhuhn brüten hier, und als Durchzügler waren bisher Zwergtaucher, Graureiher, Krickente, Knäkente, Spießente, Tafelente, Wasserralle, Teichhuhn, Bekassine und Flußuferläufer anzutreffen. Naturkundlich interessierte Bürger der Gemeinde haben deshalb angeregt, der Teich – seit 1937 Jagdbanngebiet – sei unter Schutz zu stellen. Die Forstdirektion hat diesem Wunsch im Einvernehmen mit der Heimkommission und dem Gemeinderat gerne entsprochen; dabei wurde in den Schutzbereich der südseitige Hang einbezogen, wo sich längs des Baches ein sehr schönes Gehölz hinzieht. Der Weiher samt seiner Bestockungszone mißt 36 Aren, das ganze Naturschutzgebiet 5,04 Hektaren. Es wird nötig sein, gewisse Partien des Weihers auszubaggern und einen Kiessammler zu erstellen. Dabei soll eine Insel geschaffen werden, die als Brutplatz willkommen ist. Diese Pflegemaßnahmen sind gerechtfertigt, weil es sich hier um das einzige stehende Gewässer in weitem Umkreis handelt. Die Erhaltung des Weihers ist aber auch erwünscht, weil das bedeutende Baudenkmal des Schlosses mit dem Weiher und den Gehölzen eine schöne Einheit bildet.

#### 8. Kiesenbach – RRB 20. 12. 1972

Zwischen Freimettigen und Oberdießbach wurde die «Chise» auf einer Strecke von knapp zwei Kilometern unter Schutz gestellt mit dem Ziel, den Bach in seinem natürlichen Lauf mit seiner Uferbestockung zu erhalten. Die ausgeschiedene Schutzzone hat bloß eine Breite von 15 bis 25 Metern und erreicht einzig bei Rothmoos eine solche von 30 Metern, weil dort ein Feldgehölz ins Naturschutzgebiet einbezogen ist. Wir erwarten, daß im Rahmen der Planung eine weitreichende Berücksichtigung des schönen Bachlaufs stattfinden werde, und sind uns bewußt, daß der heute geschaffene Schutz bloß einen ersten Schritt darstellt.

Dieser ist veranlaßt worden durch Auseinandersetzungen, die wegen der Verbauung des Kiesenbachs in der Industriezone am Rande des Dorfes Oberdießbach stattgefunden haben. Mit Rücksicht auf die bereits bestehenden oder neu geplanten Bauten mußte dort auf eine naturgerechte Verbauung mit Blockleitwerk verzichtet und der Erstellung von Ufermauern auf einer Länge von 70 Metern zugestimmt werden. Als Gegenleistung forderten wir die natürliche Erhaltung des oberliegenden Bachlaufs, was mit Unterstützung des Gemeinderats von Oberdießbach und im Einvernehmen mit dem Fischrechtsbesitzer und fast allen anstoßenden Landeigentümern erreicht werden konnte.

## *II. Erweiterung eines Naturschutzgebiets*

### Seestrand Lüscherz – RRB 30. 8. 1972

Der Regierungsrat des Kantons Bern erklärte am 30. Oktober 1959 den dem Staate gehörenden Uferstreifen auf einer Länge von 1650 Metern samt der davor liegenden Seefläche zum Naturschutzgebiet, das eine Fläche von 18,19 Hektaren aufwies. Im darauffolgenden Jahre konnte durch Kauf das Staatseigentum landeinwärts um die Fläche von 2,7 Hektaren vergrößert werden. Eine entsprechende Änderung des Schutzbeschlusses unterblieb damals und wurde nun nachgeholt, zusammen mit dem Einbezug der Strand- und Wasserzone zwischen der Lüscherz-Ländte und der bisherigen Schutzgebietsgrenze. Die letztgenannte Erweiterung drängte sich auf, weil diese 360 Meter lange Uferstrecke durchaus schutzwürdig ist. So bildet nun der Seestrand Lüscherz auf einer Länge von zwei Kilometern und mit einer Fläche von 24,8 Hektaren ein Naturschutzgebiet, das in glücklicher Weise durch den im Jahre 1962 nach langwierigen Auseinandersetzungen erstellten Wanderweg Lüscherz–Hagneck der Bevölkerung zugänglich ist.

## *III. Landerwerb und Dienstbarkeitserrichtung zugunsten bestehender Naturschutzgebiete*

### 1. Naturschutzgebiet Etangs de Bonfol – RRB 2. 2. und 30. 8. 1972

Das im Jahre 1962 geschaffene Naturschutzgebiet der «Etangs de Bonfol et de Vendlincourt» sollte erweitert werden, da der Schutzbeschluß bloß für die Teiche mit einer meist nur schmalen Uferzone gilt. Im Hinblick auf eine künftige Erweiterung, die auch durch das Bundesinventar gefordert wird (KLN Objekt 1.15),

wurden in den letzten Jahren mehrere Landerwerbe getätigt, teils durch das Naturschutzinspektorat allein<sup>13</sup>, teils in Zusammenarbeit mit dem Fischereiinspektorat. Die Hechtzuchtanlage in Bonfol wurde nämlich in der Weise vergrößert, daß geeignetes Wiesland erworben und hier im Laufe des Winters seichte Teiche aufgestaut werden, die nach erfolgtem Abfischen Ende Mai / Anfang Juni wieder trocken liegen. Aus zwei Gründen beteiligte sich das Naturschutzinspektorat mit einem Drittel an den Kaufskosten: Einmal liegt das fragliche Land am Rande des zu erweiternden Naturschutzgebiets und ist als Pufferzone für dieses geeignet, und sodann konnte durch die neuen Teiche eine bessere Rücksichtnahme auf die naturschützerischen Interessen in den alten Teichen eingehandelt werden. Die Beteiligung des Naturschutzes hat sich aber auch in botanischer Hinsicht gelohnt: Der beste Kenner des Gebiets, Ed. BERGER, Schüpfen, und C. SIMON, Basel, haben im Jahre 1970 in der temporär überschwemmten Wieslandmulde zwei Seltenheiten entdeckt: *Glyceria declinata* = Blaugrünes Süßgras (neu für die Schweiz!) und *Bidens radiata* = Strahlender Zweizahn (sonst in der Schweiz nur in den benachbarten Etangs Rougeat!).

Von größter naturschützerischer Bedeutung ist es aber, daß das neu erworbene Areal einen Teich in sich schließt, den Ed. BERGER seit Jahren als äußerst wertvoll betrachtet<sup>14</sup>. Er hat uns am 18. Juli 1965 folgendes berichtet:

«Der ‚Etang Chevrolet‘, der obere Teich im ‚Champs de Manche‘, hat im Jahr 1943 eine der größten botanischen Seltenheiten der Schweiz geboten, nämlich *Marsilea quadrifolia*, den Kleefarn. Dies war zu dieser Zeit die einzige bekannte Fundstelle der Schweiz, da die Pflanze im unteren Teich in Vendlincourt (nach BOURQUIN, J., Flore de Porrentruy) bereits erloschen war. Man glaubte, die Pflanze sei damit für die Schweizer Flora überhaupt verloren. Sehr interessant ist, daß sich im Besitze des Unterzeichneten eine Herbaretikette befindet, sie stammt aus dem Herbar JACOB, allerdings ohne den Pflanzenbeleg, aber vom hervorragenden Botaniker LÜSCHER verfaßt, die *Marsilea quadrifolia* nennt und eine Fundstelle in der Gemeinde Bonfol betrifft, ohne Flurbezeichnung, nur mit der Angabe des Wegstundenbruchteils vom Dorf bis zur Fundstelle. Die Distanz trifft genau auf den ‚Etang Chevrolet‘ zu. Jahrgang 1900. Die Kenntnis von diesem Fund scheint vollständig verloren gegangen zu sein, wie übrigens auch von andern Pflanzenfunden, zum Beispiel von *Alisma graminifolium* in Bonfol. Nach 1956 ist die Pflanze, wohl infolge des kalten Februars, eingegangen, was auch für die beiden Stellen im französischen Nachbargebiet der Fall war, nicht ist; denn seither ist *Marsilea* dort wieder an den gleichen Orten aufgetaucht und hat sich sehr gut erholt. Es ist das Wiedererscheinen im ‚Etang Chevrolet‘ nicht von der

<sup>13</sup> Siehe «Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1971», Seite 81.

<sup>14</sup> Mitt. Natf. Ges. Bern, NF, 3. Band, S. XXVII ff.: «Sommerexkursion zu den Etangs de Bonfol am 8. Juli 1945». – Ed. BERGER, «La flore des étangs de Bonfol et de ceux de la région française avoisinante». Extrait de l'ouvrage Recueil d'études et de travaux scientifiques, Porrentruy 1955, p. 171 à 188. Diese Publikation enthält auf den Seiten 172 und 173 eine Kartenskizze und eine Flugaufnahme des Gebiets; Nr. 12 = der obgenannte Teich.

Hand zu weisen, sofern der *Standort erhalten bleibt*. Von den andern botanischen Bonfoler Seltenheiten sind zu nennen: *Potamogeton trichoides* (Haar-Laichkraut), *Juncus bulbosus* (Knollen-Simse), *Rumex maritimus* (Meerstrand-Ampfer), *Eleocharis ovata* (Eiförmige Teichbinse), *Oenanthe aquatica* (Wasserfenichel). – Ich würde den Erwerb des ‚Etang Chevrolet‘ als Naturschutzgebiet durch den Staat Bern sehr begrüßen.»

Die Hoffnungen Ed. BERGERS haben sich erfüllt: «*Marsilea* ist 1970 am Ort wieder erschienen und dazu die andere, lange verschollene Sporenpflanze *Pilularia globulifera*, der Pillenfarn. Einzige Fundstelle in der Schweiz.»

Als weiterer Kauf, bei dem das Naturschutzinspektorat mitgewirkt hat, ist ein Waldgrundstück zu erwähnen, das auf einer Länge von 660 Metern das Südufer der Etangs Rougeats säumt. Wir wünschten die Überführung dieses Waldes in Staatseigentum, damit bei der Nutzung des ufernahen Waldes auf das Naturschutzgebiet und das reizvolle Landschaftsbild stetsfort Rücksicht genommen werde. Auch das Fischereiinspektorat war für die Nutzung der Teiche daran interessiert, und für die Staatsforstverwaltung bildete der Erwerb eine geeignete Ergänzung zum bereits vorhandenen Staatswald (z. B. auf dem Nordufer der Etangs Rougeat). In die Kaufkosten von Fr. 61 000.– teilten sich Staatsforstverwaltung (Fr. 33 500.–), Naturschutzinspektorat (Fr. 14 000.–) und Fischereiinspektorat (Fr. 13 500.–). Damit hat sich die gute Zusammenarbeit zwischen Forstwesen, Fischerei und Naturschutz erneut bestätigt, und wir dürfen hoffen, daß sie sich auch bei der Ausarbeitung des neuen und verbesserten Beschlusses über das erweiterte Naturschutzgebiet Bonfol bewähren wird.

## 2. Naturschutzgebiet Doubs, «La Réchesse» – RRB 18. 10. 1972

Im Bericht «Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1970» haben wir auf den Seiten 55–59 die Maßnahmen dargestellt, die zugunsten des Naturschutzgebiets Doubs bei den Heimwesen Le Champois und La Charbonnière getroffen wurden. Für das dazwischen liegende Heimwesen La Réchesse konnte nun gleicherweise ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden im Zusammenhang mit dem Kauf von 20,75 Hektaren Wald durch die Staatsforstverwaltung. Noch wichtiger als dieser Walderwerb ist uns, daß die große Insel im Doubs miterworben wurde (siehe Abb. 6), die künftig ganz im Sinne eines totalen Naturschutzes betreut werden soll. Wie in Bonfol sind wir auch hier für die Mitwirkung der Staatsforstverwaltung dankbar, die für den Wald Fr. 83 000.– aufgebracht hat. Es ist zu erwarten, daß das Eidgenössische Oberforstinspektorat an die Aufwendungen des Naturschutzes für den Kauf der Insel und die Dienstbarkeitserrichtung auf der offenen Fläche von 26,5 Hektaren im Gesamtbetrag von Fr. 67 000.– einen namhaften Beitrag bewilligen wird.



Abb. 6 Die Insel bei «La Réchesse» im Doubs. Oben der Fahrweg, der von Soubey über Le Champois, La Réchesse nach La Charbonnière führt. Flugaufnahme der Eidg. Landestopographie vom 7. 7. 1970.

### 3. Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser, Heimwesen im Schwarzwassergraben – RRB 18. 10. 1972

Nachdem im Jahre 1970 bereits ein Heimwesen im Schwarzwassergraben aus Naturschutzmitteln gekauft worden ist<sup>15</sup>, erfolgte im Berichtsjahr ein weiterer Erwerb. Mitten im Abschnitt zwischen der Einmündung des Bütschelbachs und dem Zusammenfluß von Schwarzwasser und Sense wurde das 3,28 Hektaren messende Heimwesen F. Ramseyer gekauft. Wir kamen damit andern Interessenten zuvor und wollten verhindern, daß das Wohnhaus schrittweise in ein

<sup>15</sup> «Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1970» S. 59–61.

Wochenendhaus umgewandelt und das Land nicht mehr in bisheriger Weise genutzt und zum Beispiel darauf eine Blautannenkultur angelegt worden wäre. Wie wir schon beim ersten Kauf im Jahre 1970 dargelegt haben, stellt dieser Teil des Schwarzwassergrabens vorwiegend eine Erholungslandschaft dar, die aus der Agglomeration Bern von Spaziergängern, Badenden und Fischern sehr viel besucht wird. Leider ist es heute noch nicht möglich, aus der Region Bern wirksame materielle Hilfe für die Sicherstellung eines außerhalb der Region gelegenen Erholungsgebietes zu erhalten, wenngleich dieses zur Hauptsache von deren Angehörigen benutzt wird. Seitens des Naturschutzes muß aber alles getan werden, damit diese Flußlandschaft nicht verdorben wird und daß nichts geschieht, was ihren Wert als Natur- und Erholungslandschaft beeinträchtigt. Der Kauf des beidseitig des Schwarzwassers gelegenen Heimwesens ist deshalb eine Vorleistung des Naturschutzes, und wir erwarten sehr, daß sich bald ein Träger bildet, der die für ein Erholungsgebiet notwendigen Anlagen errichtet und bezahlt: Parkplätze (außerhalb des Naturschutzgebiets!), Rast- und Spielplätze, WC-Anlagen . . . Mit seiner Vorleistung hat sich das Naturschutzinspektorat die volle Berücksichtigung seiner Anliegen gesichert, und im übrigen wird es weiterhin unsere Hauptaufgabe sein, die naturschützerisch wertvollen unzugänglichen Teile in Zone A des Naturschutzgebiets Sense und Schwarzwasser zu betreuen und vor jeder Erschließung – auch jener durch Wanderwege – zu bewahren.

An den Kaufpreis von Fr. 60 000.– leistete in verdankenswerter Weise das Eidgenössische Oberforstinspektorat einen Beitrag von Fr. 27 000.–, und wir dürfen erwarten, daß auch aus Seva-Lotto-Geldern in Würdigung der Bedeutung als Erholungslandschaft ein namhafter Beitrag beschlossen wird.

#### *IV. Botanische Objekte*

##### 1. Feldgehölz «Hagstelli», Oberbipp – FD 7. 3. 1972

Dem Ornithologischen Verein Niederbipp ist es gelungen, die nach der Güterzusammenlegung als Massenland im Eigentum der Flurgenossenschaft Oberbipp verbliebene «Hagstelli»-Parzelle im Halte von 69,5 Aren zu kaufen. Sie ist bestockt mit einem 300 Meter langen und durchschnittlich 15 Meter breiten Feldgehölz hauptsächlich aus Feldahorn, Hagebuche, Winterlinde und Stieleiche. In der etwas kahlen Landschaft sind solche Gehölze reizvoll und von besonderem Wert für Vögel, Kleintiere und Wild. Die Forstdirektion hat den gewünschten Schutz verfügt und an die Kaufskosten von Fr. 2637.– einen Beitrag von Fr. 1000.– bezahlt.

## 2. Pflanzenschutzzone Niesen – FD 5. 6. 1972

Auf Wunsch der Niesenbahn-Direktion und mit Einverständnis der Alpeigentümer hat die Forstdirektion den über der obern Waldgrenze gelegenen Niesen zur Pflanzenschutzzone erklärt. Seit dem Inkrafttreten der neuen Naturschutzverordnung mit ihren verbesserten Pflanzenschutzbestimmungen rechtfertigt sich zwar eine gewisse Zurückhaltung bei der Verfügung solcher Schutz-zonen, weil bei einer restlosen Durchsetzung all dieser Bestimmungen im ganzen Kantonsgebiet für den Pflanzenschutz viel erreicht wäre. Es sollte auch nicht in der Öffentlichkeit die Meinung aufkommen, daß nur in Naturschutzgebieten und in besondern Schutz-zonen den Pflanzen ihr Recht gebühre. Für Gebiete aber, wo infolge Verkehrsanlagen sehr viele Besucher hinkommen, ist ein absoluter Schutz der Pflanzenwelt gegeben. Wir sind der Niesenbahn und ihrem hochbetagten Präsidenten, Herrn Oberstbrigadier BÜHLER, dankbar für ihr Verständnis und ihre Mitarbeit.

## 3. Zwei Silberlinden bei der Fichtenhofkapelle in der Gemeinde Brislach – FD 7. 9. 1972

Die Fichtenhofkapelle, auf freiem Felde hart an der Solothurner Grenze, ist kürzlich dank Beiträgen des Bundes und des Kantons renoviert worden. Bei der Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Bauwerks verlangte der Grundeigentümer, Landwirt Walter NIKLAUS, daß auch die beiden die Kapelle flankierenden Silberlinden unter Schutz gestellt werden. Tatsächlich bilden die mächtigen Bäume mit der Kapelle eine schöne Einheit und beleben die dort eher kahle Landschaft. Die Gemeinde Brislach und die Forstdirektion haben das Begehren sehr begrüßt. Obwohl wir allgemein die Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen als Aufgabe der Gemeinden betrachten, die im Rahmen der Planung und der Bauordnung zu lösen ist, rechtfertigt sich im vorliegenden Falle – sinnvolle Verbindung von Kultur- und Naturdenkmal – der kantonale Schutz.

Streichung:

## Bergahorn bei Unterseen – FD 17. 8. 1972

Bei seiner Unterschutzstellung im Januar 1962 galt der bei der Manorfarm stehende Baum als schönster Bergahorn im Bödéli. Sein Absterben, das nun die Streichung aus dem Verzeichnis der staatlich geschützten botanischen Objekte veranlaßte, ist der zwei Jahre später errichteten Tankstelle und der Überdeckung großer Teile des Wurzelwerks mit Hartbelag zuzuschreiben.

*V. Rück- und Ausblick*

Im vorliegenden Bericht nimmt – neben St. Petersinsel und Heidenweg – der Jura einen breiten Raum ein. Das ist einmal darin begründet, daß dort glücklicherweise noch große naturschützerische Werte vorhanden sind, und sodann waren bei Bellelay und namentlich bei Plain de Saigne alte, wohlberechtigte Wünsche zu erfüllen. Wir hoffen, im nächsten Jahr auch aus den andern Landes- teilen und besonders aus dem Oberland von neuen Naturschutzgebieten berichten zu dürfen, um deren Vorbereitung wir uns im Jahre 1972 bemüht haben.